



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

RECHNUNG

20

SPEZIALFINANZIERUNGEN,
SPEZIALFONDS UND ÜBRIGE
ZWECKGEBUNDENE MITTEL

18

ZUSATZDOKUMENTATION

IMPRESSUM

Herausgeber:

Eidg. Finanzverwaltung

März 2019

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINFÜHRUNG	7
11	ÜBERSICHT UND DEFINITIONEN	9
12	GRÜNDE FÜR ZWECKBINDUNGEN	11
13	FUNKTIONSWEISE UND AUSWEIS IN DER FINANZBERICHTERSTATTUNG	12
131	SPEZIALFINANZIERUNGEN	12
132	SPEZIALFONDS	13
1	AUSWEIS VON SPEZIALFONDS AUS VORANSCHLAGSKREDITEN	14
2	AUSWEIS VON SPEZIALFONDS AUS ZUWENDUNGEN DRITTER	15
133	ÜBRIGE ZWECKGEBUNDENE MITTEL	15
2	SPEZIALFINANZIERUNGEN	17
21	SPEZIALFINANZIERUNGEN IM EIGENKAPITAL	19
22	SPEZIALFINANZIERUNGEN IM FREMDKAPITAL	23
3	SPEZIALFONDS	31
31	SPEZIALFONDS IN DER BUNDESRECHNUNG	33
311	SPEZIALFONDS IM EIGENKAPITAL	33
1	SPEZIALFONDS AUS VORANSCHLAGSKREDITEN	34
2	SPEZIALFONDS AUS ZUWENDUNGEN DRITTER	36
312	SPEZIALFONDS IM FREMDKAPITAL	42
1	SPEZIALFONDS AUS VORANSCHLAGSKREDITEN	43
2	SPEZIALFONDS AUS ZUWENDUNGEN DRITTER	49
32	SPEZIALFONDS MIT SONDERRECHNUNG	54
321	BAHNINFRASTRUKTURFONDS (BIF)	54
322	NATIONALSTRASSEN- UND AGGLOMERATIONSVERKEHRSFONDS (NAF)	57
4	ÜBRIGE ZWECKGEBUNDENE MITTEL	59
41	ÜBRIGE ZWECKGEBUNDENE MITTEL IM EIGENKAPITAL	61
42	ÜBRIGE ZWECKGEBUNDENE MITTEL IM FREMDKAPITAL	64

VERZEICHNIS DER ZWECKGEBUNDENEN MITTEL

SPEZIALFINANZIERUNGEN, SPEZIALFONDS ODER ÜBRIGE ZWECKGEBUNDENE MITTEL

ABGABENANTEIL FÜR REGIONALE RADIO- UND FERNSEHVERANSTALTER	65
ABWASSERABGABE	27
ACHILLE ISELLA-FONDS	51
ALTERS-, HINTERLASSENEN- UND INVALIDENVERSICHERUNG	30
ALTLASTENFONDS	26
ANTON CADONAU-FONDS	52
ARCHIVIERUNG	63
BAHNINFRASTRUKTURFONDS (BIF)	54
BERSET MÜLLER STIFTUNG	50
BIBLIOTHEKSFONDS	38
BIBLIOTHEKSFONDS DESAI	52
BUNDESKRIEGSTRANSPORTVERSICHERUNG	27
CENTRE DÜRRENMATT CDN	37
CO ₂ -ABGABE AUF BRENNSTOFFEN, GEBÄUDEPROGRAMM	25
CO ₂ -ABGABE AUF BRENNSTOFFEN, RÜCKVERTEILUNG UND TECHNOLOGIEFONDS	24
DIGITALISIERUNG RADIO/FERNSEHEN (VERANSTALTER MIT ABGABEANTEIL)	62
ENTSCHÄDIGUNG DER KANTONE UND GEMEINDEN FÜR DIE DATENLIEFERUNGEN AUS DEN EINWOHNERREGISTERN	65
FAMILIENAUSGLEICHSKASSE (FAK)	49
FAMILIENZULAGEN LANDWIRTSCHAFT	28
FILMFÖRDERUNG	29
FONDS FÜR DIE SEESCHIFFFAHRT UNTER SCHWEIZER FLAGGE	40
FONDS FÜR REGIONALENTWICKLUNG	34
FONDS FÜR VERTEIDIGUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ	36
FONDS LANDSCHAFT SCHWEIZ	46
FONDS ZUR BEHEBUNG BESONDERER NOTLAGEN VON BETAGTEN UND HINTERLASSENEN	38
FÖRDERUNG NEUER VERBREITUNGSECHNOLOGIEN (VERANSTALTER OHNE ABGABEANTEIL)	62
GESCHWISTER PITSCHI FONDS	39
GOTTFRIED KELLER STIFTUNG	37
GÜTTINGER-FEHR-FONDS	38
HANS WALTER FONDS	53
HILFSFONDS SCHWEIZER STAATSANGEHÖRIGE IM AUSLAND	39
INFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT ÜBER NEUE TECHNOLOGIEN	63
JOHANN H. GRAF FONDS	41
JUBILÄUMSFONDS DER FORSCHUNGSANSTALT FÜR OBST, WEIN- UND GARTENBAU, WÄDENSWIL	40
KRANKENVERSICHERUNG	29

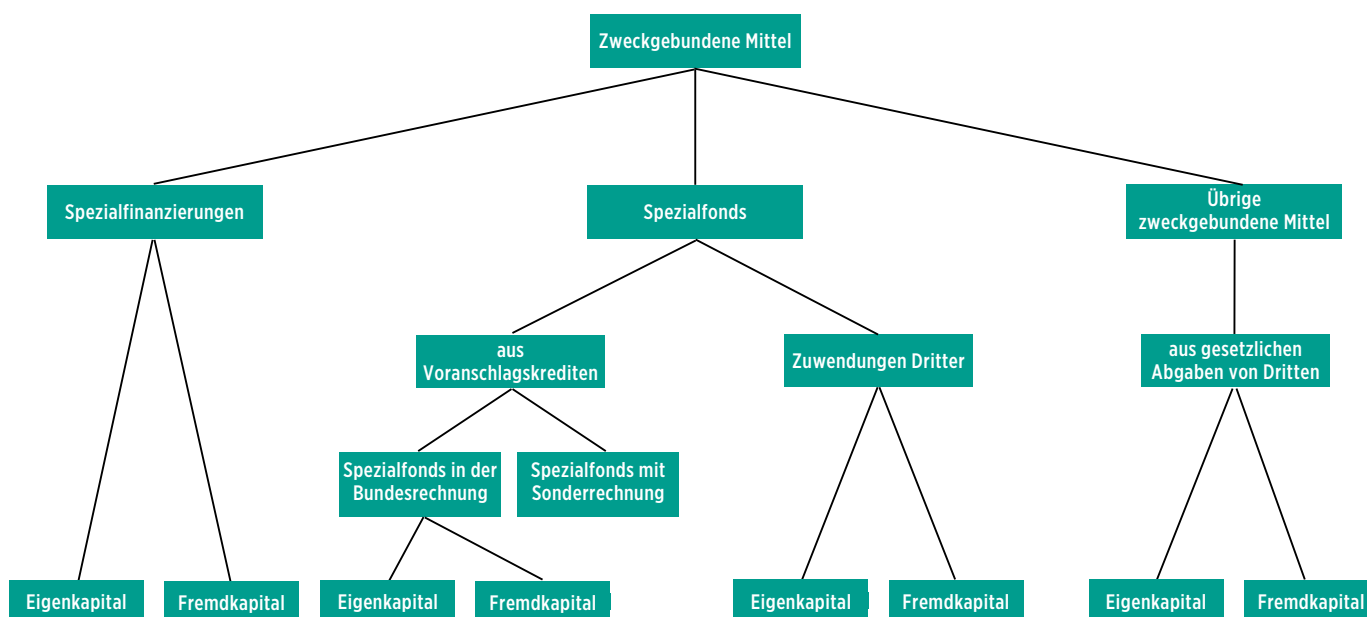
LEGAT BRUNNER	40
MEDIENFORSCHUNG UND RUNDFUNKTECHNOLOGIE	28
MUSEUMSFONDS	37
NATIONALSTRASSEN- UND AGGLOMERATIONSVERKEHRSFONDS (NAF)	57
NETZZUSCHLAGSFONDS	43
NUKLEARSCHADENFONDS	49
PROFESSOR STEIGER FONDS	53
RÄTZER-INVALIDENFONDS	50
SAMUEL-SCHINDLER-FONDS	51
SANKTION CO ₂ -VERMINDERUNG PW, NAF	25
SOZIALDIENST DER ARMEE	39
SPEZIALFINANZIERUNG STRASSENVERKEHR	20
SPEZIALFINANZIERUNG BEGLEITMASSNAHMEN FHAL/WTO	21
SPEZIALFINANZIERUNG LUFTVERKEHR	21
SPIELBANKENABGABE	26
STIFTUNG PROF. DR. EUGEN HUBER	52
STOCKAR-VON ZIEGLERISCHE STIFTUNG	51
TABAKPRÄVENTIONSFONDS	36
TECHNOLOGIEFONDS	35
ÜBERWACHUNG TIERSEUCHEN	22
UFA-STIFTUNG ZU GUNSTEN DER FORSCHUNGSANSTALT FÜR VIEHWIRTSCHAFTLICHE PRODUKTION, POSIEUX	41
UNTERTITELUNG REGIONALE FERNSEHVERANSTALTER (VERANSTALTER MIT ABGABEANTEIL)	63
UNTERSTÜTZUNG AUS- UND WEITERBILDUNG (VERANSTALTER MIT ABGABEANTEIL)	63
UNTERSTÜTZUNG DER STIFTUNG NUTZUNGSFORSCHUNG	65
UNTERSTÜTZUNGSFONDS FÜR DAS BUNDESPERSONAL	50
UNTERSTÜTZUNGSFONDS HUGO BACHMANN	53
VOC / HEL-LENKUNGSABGABE	24
VORBEREITUNG FÜR DIE ERHEBUNG DER UNTERNEHMENSABGABE	65
WOHLFAHRTSKASSE DES ZOLLPERSONALS FEWO	48
WOHLFAHRTSKASSE DES ZOLLPERSONALS FILE	47

EINFÜHRUNG

1 EINFÜHRUNG

11 ÜBERSICHT UND DEFINITIONEN

Unter dem Begriff zweckgebundene Mittel existieren heute unterschiedliche Gefässe für die Finanzierung von Vorhaben. Die nachstehende Abbildung zeigt die unterschiedlichen Ausprägungen von Spezialfonds, Spezialfinanzierungen und übrigen zweckgebundenen Mitteln.



Spezialfinanzierungen liegen vor, wenn Einnahmen zur Erfüllung von bestimmten Aufgaben zweckgebunden werden. Darunter fallen auch Lenkungsabgaben wie beispielsweise die CO₂-Abgabe, nicht jedoch direkt zuteilbare Einnahmen (z.B. Konzessionsgebühren für Funk), da diese nicht an bestimmte Aufgaben gebunden sind. Die Zweckbindung einer Einnahme bzw. die Errichtung einer Spezialfinanzierung bedarf einer gesetzlichen Grundlage.

Spezialfonds sind Vermögen,

- die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen aus Voranschlagskrediten stammen; oder
- die dem Bund von Dritten mit bestimmten Auflagen zugewendet werden, wie z.B. Erbschaften, Vermächtnisse oder Schenkungen.

Spezialfonds sind rechtlich unselbständig. Dies gilt namentlich auch für den Bahninfrastrukturfonds (BIF) sowie für den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF). Letztere verfügen indessen über eine eigene Rechnung («Sonderrechnung») mit Bilanz und Erfolgsrechnung, die vom Parlament separat zu genehmigen ist.

Die *übrigen zweckgebundenen Mittel* sind weder dem Bund zugewendet noch von ihm geschaffen worden. Sie bestehen aus Radio- und Fernsehgebühren, welche gemäss Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) für einen spezifischen Zweck eingesetzt werden müssen (z.B. Abgabeanteile für Programmveranstalter).

Bezüglich der Untergliederung in das Fremd- bzw. Eigenkapital gilt: Mittel werden in der Bundesrechnung unter dem Fremdkapital bilanziert, wenn weder Art noch Zeitpunkt der Mittelverwendung beeinflusst werden können. Wo das Gesetz hingegen Handlungsspielraum einräumt, erfolgt die Bilanzierung im Eigenkapital.

12 GRÜNDE FÜR ZWECKBINDUNGEN

Die Gründe für die Zweckbindung von Einnahmen sind vielfältig. Im Vordergrund steht stets die Finanzierung von definierten Aufgaben. Die Gründe für die Wahl des einen oder andern Finanzierungsmodells können dabei unterschiedlich sein. Generell lassen sich folgende Aussagen machen:

Spezialfinanzierungen werden bevorzugt eingesetzt, um

- leichter politische Mehrheiten zur Erhöhung bestehender oder Einführung neuer Abgaben und Steuern zu finden; und um
- das Verursacherprinzip zu stärken.

Die Verwendung der Mittel aus Spezialfinanzierungen ist aus der Erfolgsrechnung des Bundes ersichtlich.

Spezialfonds gelangen hauptsächlich zur Anwendung, um

- die Verwendung von Vermögen sicherzustellen, welches von Dritten mit bestimmten Auflagen zugewendet wurde; und
- Investitionsspitzen aufzufangen, die Ausgabenentwicklung zu verstetigen und Risiken vom Haushalt fernzuhalten (bei Spezialfonds, die mittels Voranschlagskrediten gespiesen werden).

Die Verwendung der Mittel aus den Spezialfonds erfolgt ausserhalb der Erfolgsrechnung des Bundes. Anstelle der Kreditbewilligung durch das Parlament tritt die für die Verwendung der Spezialfonds verbindliche Auflage.

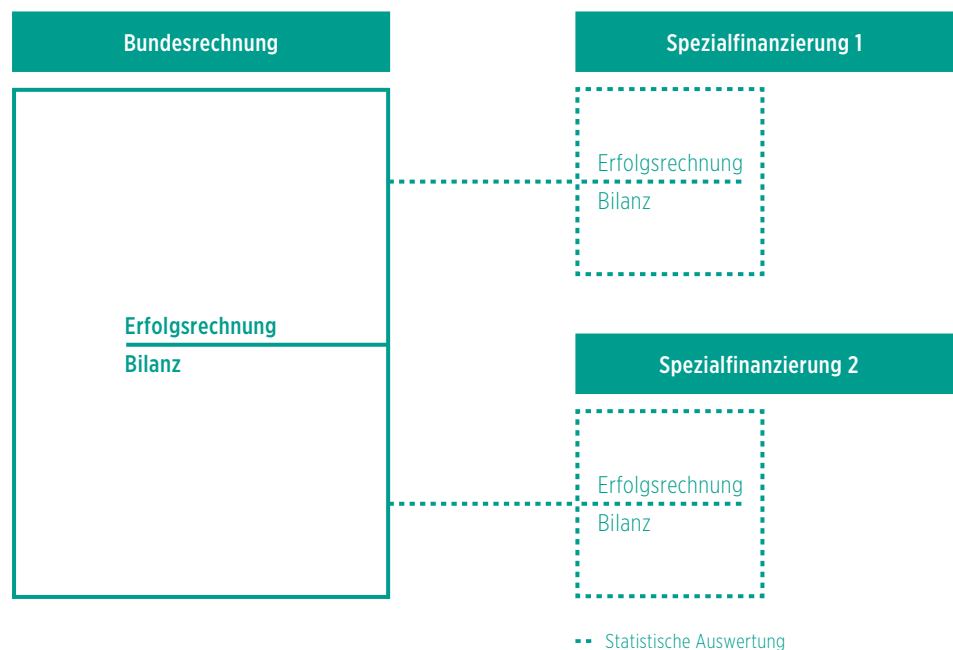
Übrige zweckgebundene Mittel wie im Falle der Radio- und Fernsehgebühr werden ausserhalb der Erfolgsrechnung des Bundes abgewickelt, damit keine unmittelbare Einflussnahme durch das Parlament ausgeübt werden kann. Die Verwendung der Mittel ist spezialgesetzlich geregelt und untersteht nicht der Kreditbewilligung durch das Parlament.

Zweckbindungen weisen jedoch auch Nachteile auf, so schränken sie den Spielraum für die Bildung finanzpolitischer Prioritäten ein. Dadurch können Anreize zur Verschwendung geschaffen werden, da die Gefahr besteht, dass infolge des garantierten Mittelflusses nicht nachgefragte Leistungen erbracht werden und/oder deren Erstellung nicht nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt. Bei Fondslösungen geht zudem die Transparenz verloren, wenn neben dem ordentlichen Haushalt eine Reihe verschiedener Spezialkassen («Parallelhaushalte») geführt werden. Auch wird der Handlungsspielraum im Budgetbereich bzw. die Steuerbarkeit des Haushalts eingeschränkt und die Festlegung von finanzpolitischen Prioritäten erschwert. Mit der vorliegenden Publikation wird hinsichtlich der Transparenz eine Verbesserung erzielt.

13 FUNKTIONSWEISE UND AUSWEIS IN DER FINANZBERICHTERSTATTUNG

Informationen zu den Spezialfinanzierungen und den Spezialfonds finden sich in der Finanzberichterstattung des Bundes an verschiedenen Stellen. Diese stehen jedoch im Kontext zu den jeweils kommentierten Positionen (z.B. zweckgebundene Anteile bei den jeweiligen Fiskaleinnahmen) oder zu bestimmten Themen (z.B. Aufgabengebiete). Eine vollständige und in sich geschlossene Darstellung je Spezialfinanzierung oder Spezialfonds liegt mit der vorliegenden Zusatzdokumentation erstmals vor.

131 SPEZIALFINANZIERUNGEN



Einnahmen und Ausgaben von Spezialfinanzierungen sind in der Erfolgsrechnung des Bundes abgebildet. Ebenso sind das Vermögen (Aktiven) und die Bestände (Passiven) der Spezialfinanzierungen in der Bundesbilanz enthalten.

Für den Ausweis der Spezialfinanzierung werden die zweckgebundenen Einnahmen und Ausgaben sowie der Bestand statistisch ausgewertet und zusammengezogen. Eine Spezialfinanzierung ist somit eine Teilmenge der Bundesrechnung, welche separat dargestellt wird.

AUSWEIS IN DER BUNDESRECHNUNG (BAND 1)

Die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt über die Erfolgs- und Investitionsrechnung. Überschreiten die zweckgebundenen Einnahmen in der Berichtsperiode die entsprechenden Ausgaben, wird die Differenz buchmässig der Spezialfinanzierung gutgeschrieben. Umgekehrt führt eine Unterschreitung zu einer Belastung der Spezialfinanzierung. Bei den Spezialfinanzierungen im Fremdkapital erfolgt diese Buchung über die Erfolgsrechnung (Einlage bzw. Entnahme). Bei den Spezialfinanzierungen im Eigenkapital werden die Veränderungen dagegen innerhalb des Eigenkapitals umbucht, zugunsten oder zulasten des Bilanzfehlbetrags (vgl. Band 1 Teil B; Eigenkapitalnachweis).

Zuordnung zu Fremd- oder Eigenkapital

Gemäss FHV Art. 62 (SR 611.01) werden Spezialfinanzierungen unter dem Eigenkapital bilanziert, wenn die zuständige Verwaltungseinheit die Art oder den Zeitpunkt der Mittelverwendung beeinflussen kann. Daraus lässt sich ableiten: Kann die zuständige Verwaltungseinheit infolge fehlender, nicht ausreichender oder delegierter Entscheidungskompetenz

die Art und insbesondere den Zeitpunkt des Mittelabflusses nicht beeinflussen, so erfolgt die Bilanzierung der Spezialfinanzierung im Fremdkapital.

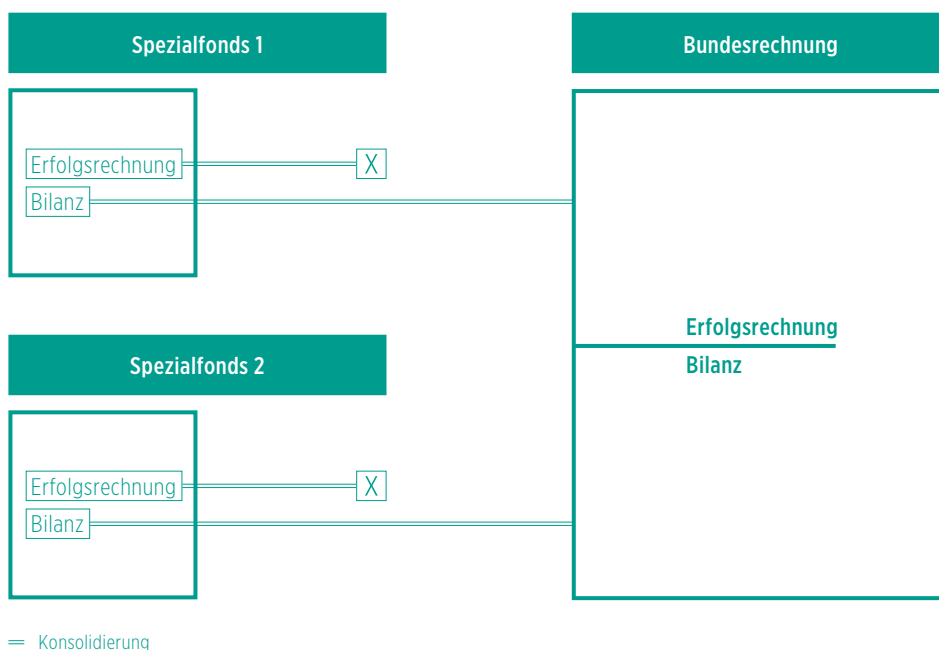
AUSWEIS IN DER RECHNUNG DER ZUSTÄNDIGEN VERWALTUNGSEINHEIT (BAND 2)

Die zweckgebundenen Einnahmen und Ausgaben einer Spezialfinanzierung sind über mehrere Kredite und Ertragspositionen und in vielen Fällen sogar über mehrere Verwaltungseinheiten verteilt. Erschwerend kommt hinzu, dass oftmals lediglich eine Teilmenge eines Kredites oder einer Ertragsposition der Spezialfinanzierung zuzurechnen ist. Der Band 2 vermittelt somit kein umfassendes Bild über eine Spezialfinanzierung. In den Begründungen zu den betroffenen Krediten und Ertragspositionen sind allerdings nützliche Detailinformationen enthalten.

AUSWEIS IN DER FONDSRECHNUNG (VORLIEGENDE PUBLIKATION)

In der vorliegenden Publikation wird pro Spezialfinanzierung eine eigene Ergebnisrechnung dargestellt. Im Unterschied zu den Spezialfonds, wo Aufwand und Ertrag im Vordergrund stehen, sind bei den Spezialfinanzierungen gemäss Wortlaut des Gesetzes Einnahmen und Ausgaben für die Ermittlung des Ergebnisses massgebend. Insofern sind auch allfällige Investitionsausgaben den Spezialfinanzierungen zu belasten. Auf die Publikation einer eigenen Bilanz wird mangels Mehrwert verzichtet. Dem Fondsbestand (Passivseite) stehen jeweils gleich hohe flüssige Mittel (Aktivseite) gegenüber. Von jeder Spezialfinanzierung werden Zweck und Funktionsweise umschrieben und die Rechtsgrundlagen benannt. Mittels Angabe der Verwaltungseinheit (Kürzel) sowie der Kreditnummer neben den Ergebnisrechnungen wird zudem der Konnex zum Ausweis in Band 2 hergestellt.

132 SPEZIALFONDS



Im Unterschied zu den Spezialfinanzierungen führen Spezialfonds eine eigene Rechnung. Die Fondsrechnungen werden mit Ausnahme der Sonderrechnungen in die Bundesrechnung konsolidiert. Dabei gilt es zu beachten, dass lediglich die Bilanzwerte in die Bundesrechnung konsolidiert werden. Aufwand und Ertrag dürfen hingegen gemäss Art. 52, Abs. 3 FHG nicht in der Bundesrechnung erscheinen, da Spezialfonds nicht der Kreditbewilligung durch das Parlament unterstehen.

Die Abbildung der Spezialfonds in der Finanzberichterstattung des Bundes unterscheidet sich je nach Charakter des Spezialfonds. Für Spezialfonds, welches aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung aus Voranschlagskrediten geöfnet werden, gelten höhere

Anforderungen an Transparenz und Rechenschaftsablage, als für jene Spezialfonds, welche von Dritten stammen (siehe 132/1 und 132/2).

ZUORDNUNG ZUM FREMD- ODER EIGENKAPITAL

Gemäss FHV Art. 61 (SR 611.01) werden Spezialfonds unter dem Eigenkapital bilanziert, wenn die zuständige Verwaltungseinheit die Art oder den Zeitpunkt der Mittelverwendung beeinflussen kann. Daraus lassen sich folgende Kriterien ableiten:

1. *Entscheidkompetenz der zuständigen Verwaltungseinheit:* Die zuständige Verwaltungseinheit kann infolge fehlender, nicht ausreichender oder delegierter Entscheidungskompetenz die Art und insbesondere den Zeitpunkt des Mittelabflusses nicht beeinflussen.
2. *Verwendungsbestimmungen:* Der Verwendungszweck und die Rahmenbedingungen werden in den entsprechenden Rechtsgrundlagen (Gesetz, Bundesbeschluss, Verordnung, Verträge) abschliessend definiert und es besteht kein Gestaltungsfreiraum beim Mitteleinsatz (Art des Mittelabflusses). Letzteres Kriterium ist nur für Spezialfonds aus Zuwendungen Dritter relevant.

Treffen oben stehende Kriterien zu, werden Spezialfonds im Fremdkapital bilanziert.

VERZINSUNG

Gemäss FHV Art. 70 Abs. 2 bestimmt die EFV die Sätze für die Verzinsung der Spezialfonds und der übrigen Guthaben beim Bund, soweit sie nicht in Gesetzen, Verordnungen oder Verträgen festgelegt sind. Sie berücksichtigt dabei die Marktverhältnisse sowie die Art und die Dauer der Guthaben. Die Höhe der Verzinsung richtet sich nach der Verweildauer der Guthaben und der Zinssätze, welche die Eidgenossenschaft am Markt zu bezahlen hat. Sie basiert auf der Rendite von Obligationen der Eidgenossenschaft mit 7-jähriger Laufzeit und entspricht dem von der Schweizerischen Nationalbank berechneten 7-jährigen Kassazinssatz («Zinssatz R»). Je nach Verweildauer und Höhe der Mittel des betreffenden Spezialfonds kommt der Zinssatz R oder ein Bruchteil davon zur Anwendung. Der Zinssatz R beträgt im Berichtsjahr null Prozent.

1 AUSWEIS VON SPEZIALFONDS AUS VORANSCHLAGSKREDITEN

AUSWEIS IN DER BUNDESRECHNUNG (BAND 1)

In der Erfolgsrechnung des Bundes sind die Aufwände und Erträge der Spezialfonds nicht enthalten. Hingegen untersteht die Fondseinlage dem Kreditbewilligungsverfahren durch das Parlament und wird in der Erfolgsrechnung abgebildet. Somit ist in der Erfolgsrechnung an Stelle der Mittelverwendung die Mittelausstattung der Fonds ausgewiesen.

Vermögen (Aktiven), Schulden und Fondsbestand (Passiven) der Spezialfonds sind in der Bundesbilanz enthalten. Eine Ausnahme bilden die Sonderrechnungen, welche gänzlich ausserhalb der Bundesrechnung abgebildet werden.

AUSWEIS IN DER RECHNUNG DER ZUSTÄNDIGEN VERWALTUNGSEINHEIT (BAND 2)

Im Band 2 ist der durch die Eidg. Räte bewilligte Voranschlagskredit zur (jährlichen) Mittelausstattung der Spezialfonds ausgewiesen. Die entsprechende Fondseinlage wird finanzierungswirksam erfasst.

AUSWEIS IN DER FONDSRECHNUNG (VORLIEGENDE PUBLIKATION)

Spezialfonds aus Voranschlagskrediten führen eine vollständige, eigene Rechnung. In der vorliegenden Zusatzdokumentation werden die Bilanzen und Erfolgsrechnungen dieser Fonds abgebildet. Bei Bedarf werden zusätzliche Elemente wie Investitionsrechnung, Eigenkapitalnachweis oder Anhang ausgewiesen. Zudem werden pro Fonds der Zweck umschrieben und die Rechtsgrundlagen benannt.

2 AUSWEIS VON SPEZIALFONDS AUS ZUWENDUNGEN DRITTER

AUSWEIS IN DER BUNDESRECHNUNG (BAND 1)

Sowohl die Zuwendungen Dritter als auch die Mittelverwendung finden keinen Niederschlag in der Erfolgsrechnung des Bundes. Das Jahresergebnis der Fonds wird lediglich als Veränderung des Fondsbestandes aus der Bundesbilanz ersichtlich.

Vermögen (Aktiven), Schulden und Fondsbestand (Passiven) der Spezialfonds sind hingegen in der Bundesbilanz enthalten.

AUSWEIS IN DER RECHNUNG DER ZUSTÄNDIGEN VERWALTUNGSEINHEIT (BAND 2)

Im Band 2 erfolgt kein Ausweis.

AUSWEIS IN DER FONDSRECHNUNG (VORLIEGENDE PUBLIKATION)

Von den Spezialfonds aus Zuwendungen Dritter werden lediglich die Bilanzwerte abgebildet. Auf die Offenlegung einer Erfolgsrechnung wird verzichtet.

133 ÜBRIGE ZWECKGEBUNDENE MITTEL

Die Geldzu- und Geldabflüsse aus Radio- und Fernsehgebühren werden in der Bundesrechnung ausserhalb der Erfolgsrechnung über Bilanzkonten abgewickelt. Die Bilanzkonten werden entsprechend ihrem wirtschaftlichen Charakter dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet. Für die Zuordnung sind die gleichen Kriterien massgebend wie bei den Spezialfonds (siehe 132).

AUSWEIS IN DER BUNDESRECHNUNG (BAND 1)

In der Bundesrechnung werden die Bestände per Bilanzstichtag pro Zweckbindung ausgewiesen.

AUSWEIS IN DER RECHNUNGEN DER ZUSTÄNDIGEN VERWALTUNGSEINHEITEN (BAND 2)

Im Band 2 erfolgt kein Ausweis.

AUSWEIS IN DER FONDSRECHNUNG (VORLIEGENDE PUBLIKATION)

In der vorliegenden Publikation wird pro Zweckbindung eine eigene Ergebnisrechnung dargestellt. Die Ergebnisrechnung ist zugleich die Überleitung vom Anfangs- zum Endbestand.

SPEZIALFINANZIERUNGEN

2 SPEZIALFINANZIERUNGEN

21 SPEZIALFINANZIERUNGEN IM EIGENKAPITAL

ÜBERSICHT

Mio. CHF	Stand	Zweck-	Finan-	Zuwachs	Abgang	Stand
	2017	gebundene	zierung	2 > 3	2 < 3	2018
	1	Einnahmen	Ausgaben	4	5	6=1+4-5
Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	5 935	1 622	2 151	28	557	5 406
Spezialfinanzierung Strassenverkehr	1 230	1 572	2 129	-	557	672
Spezialfinanzierung Begleitmassnahmen FHAL/ WTO	4 629	-	-	-	-	4 629
Spezialfinanzierung Luftverkehr	77	47	18	28	-	105
Überwachung Tierseuchen	0	3	3	-	0	0

SPEZIALFINANZIERUNG STRASSENVERKEHR

		Mio. CHF	R 2018
		Spezialfinanzierung Strassenverkehr, Stand 1.1.	1 230
		Einnahmen	1 572
EZV	E110.0111	Mineralölsteuer auf Treibstoffen	1 352
ASTRA	E100.0001	Diverse Erträge	10
BAV	E131.0001	Rückzahlung Darlehen und Beteiligungen	6
ASTRA	E101.0001	Veräusserung nicht mehr benötigter Grundstücke Nationalstrassenbau	3
ASTRA	E132.0102	Auflösung Reserve Infrastrukturfonds	200
BAV	E132.0001	Rückzahlung Investitionsbeiträge	0
		Ausgaben	2 129
		Beiträge an Strassenlasten der Kantone und an Hauptstrassen	579
ASTRA	A230.0108	Allgemeine Strassenbeiträge	358
ASTRA	A236.0119	Hauptstrassen	168
ASTRA	A236.0128	Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen	46
ASTRA	A230.0109	Kantone ohne Nationalstrassen	7
		Einlage in Bahninfrastrukturfonds, Güterverkehrsverlagerung	466
BAV	A236.0110	Einlage Bahninfrastrukturfonds	283
BAV	A231.0292	Abgeltung alpenquerender kombinierter Verkehr	142
BAV	A236.0111	Güterverkehrsanlagen und technische Neuerungen Güterverkehr	29
BAV	A236.0139	Investitionsbeiträge Autoverlad	6
BAV	A231.0293	Schienengüterverkehr in der Fläche	3
BAV	A231.0291	Autoverlad	2
		Umweltschutz, Schutz vor Naturgefahren	144
BAFU	A231.0327	Wald	58
BAFU	A236.0124	Hochwasserschutz	33
BAFU	A236.0125	Lärmschutz	32
BAFU	A236.0122	Schutz Naturgefahren	20
ASTRA	A231.0309	Langsamverkehr, Fuss- und Wanderwege	1
		Landschaftsschutz	12
BAK	A236.0101	Heimatschutz und Denkmalpflege	10
BAFU	A236.0123	Natur und Landschaft	2
ASTRA	A236.0129	Historische Verkehrswege	1
		Verwaltungsaufwand	164
ASTRA	A200.0001	ASTRA (inkl. Forschung)	157
BAFU	A200.0001	BAFU	8
		Temporäre Einlagen in Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds	764
ASTRA	A250.0101	Einlage Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds	764
		Jahresergebnis	-557
		Spezialfinanzierung Strassenverkehr, Stand 31.12.	672

Für verschiedene Aufgaben des Bundes im Bereich des Strassenverkehrs werden zweckgebundene Erträge aus der Mineralölsteuer eingesetzt.

Die Spezialfinanzierung Strassenverkehr (SFSV) stellt den zweckgebundenen Einnahmen aus der Mineralölsteuer die Ausgaben aus den verschiedenen in der Verfassung geregelten Verwendungszwecken gegenüber. Dazu zählen insbesondere Beiträge an die Strassenlasten der Kantone, die Unterstützung der Verlagerung des Schwerverkehrs von der Strasse auf die Schiene, Beiträge an Umwelt- und Landschaftsschutzmassnahmen sowie Forschungs- und Verwaltungsaufwände.

Art. 86 Abs. 3 Bundesverfassung (BV, SR 101); Art. 2 des Bundesgesetzes über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (MinVG, SR 725.116).

SPEZIALFINANZIERUNG BEGLEITMASSNAHMEN FHAL-WTO

Mio. CHF	R 2017	R 2018	Differenz absolut
Spezialfinanzierung Begleitmassnahmen FHAL-WTO, Stand 1.1.	4 629	4 629	-
Einnahmen	-	-	-
-	-	-	-
Ausgaben	-	-	-
-	-	-	-
Jahresergebnis	-	-	-
Spezialfinanzierung Begleitmassnahmen FHAL-WTO, Stand 31.12.	4 629	4 629	-

Beim Abschluss eines Freihandelsabkommens mit der EU oder eines WTO-Abkommens im Agrar- und Lebensmittelbereich werden dieser Spezialfinanzierung Begleitmassnahmen zugunsten der Landwirtschaft belastet.

Der Spezialfinanzierung Begleitmassnahmen FHAL/WTO wurden die Erträge aus den Einfuhrzöllen auf Landwirtschaftsprodukten und Lebensmitteln aus den Jahren 2009 – 2016 gutgeschrieben. Da die Verhandlungen mit der EU formell nicht abgebrochen wurden und diejenigen im Rahmen der WTO weiterhin laufen, wird auch die Spezialfinanzierung mit konstantem Saldo in der Bilanz weitergeführt.

Art. 19a Landwirtschaftsgesetz vom 29.4.1998 (LwG; SR 970.7).

SPEZIALFINANZIERUNG LUFTVERKEHR

Mio. CHF	R 2017	R 2018	Differenz absolut
Spezialfinanzierung Luftverkehr, Stand 1.1.	75	77	2
Einnahmen	47	47	0
EZV E110.0111 Mineralölsteuer auf Treibstoffen	20	20	0
EZV E110.0112 Mineralölsteuerzuschlag auf Treibstoffen	27	27	0
Ausgaben	45	18	-27
BAZL A231.0298 Technische Sicherheitsmassnahmen	38	9	-29
BAZL A231.0299 Umweltschutz-Massnahmen	3	4	1
BAZL A231.0300 Nicht-hoheitliche Sicherheitsmassnahmen	4	5	1
BAZL A200.0001 Verwaltungsaufwand (Globalbudget)	0	0	0
Jahresergebnis	2	28	27
Spezialfinanzierung Luftverkehr, Stand 31.12.	77	105	28

Für verschiedene Aufgaben des Bundes im Bereich des Luftverkehrs werden zweckgebundene Erträge aus der Mineralölsteuer eingesetzt. Dazu zählen insbesondere Beiträge an Umweltschutzmassnahmen, an Sicherheitsmassnahmen zur Abwehr widerrechtlicher Handlungen («Security») sowie an Massnahmen zur Förderung eines hohen technischen Sicherheitsniveaus im Luftverkehr («Safety»).

Die Spezialfinanzierung Luftverkehr (SFLV) stellt den zweckgebundenen Einnahmen aus der Mineralölsteuer die Ausgaben aus den verschiedenen, in der Verfassung geregelten Verwendungszwecken gegenüber. Die Mittel werden vom Bund auf Basis von Verfügungen den Gesuchstellern als Finanzhilfen ausgerichtet. In Abhängigkeit der Anzahl und Eignung der Beitragsgesuche können die verfügbaren Mittel nicht immer ausgeschöpft werden.

Art. 87b BV (SR 107); BG vom 22.3.1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (MinVG; SR 725.116.2); Luftfahrtgesetz vom 21.12.1948 (LFG, SR 748.0), Art. 103a und 103b; V vom 29.6.2011 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer für Massnahmen im Luftverkehr (MinLV; SR 725.116.22); V vom 18.12.1995 über den Flugsicherungsdienst (VFSD; SR 748.132.1); V vom 1.7.2015 über die Finanzhilfen für Ausbildungen im Bereich der Luftfahrt (VFAL; SR 748.03).

ÜBERWACHUNG TIERSEUCHEN

Mio. CHF		R 2017	R 2018	Differenz absolut	
Überwachung Tierseuchen, Stand 1.1.		0	0	0	
	Einnahmen	3	3	0	
BLW	E110.0120	Schlachtabgabe	3	3	0
	Ausgaben	3	3	0	
BLV	A231.0256	Überwachung Tierseuchen	3	3	0
	Jahresergebnis	0	0	0	
Überwachung Tierseuchen, Stand 31.12.		0	0	0	

Die Erträge aus der Schlachtabgabe werden zur Finanzierung der Kosten der von den Kantonen durchgeführten nationalen Programme zur Überwachung der Tiergesundheit und damit zur Tierseuchenprävention verwendet.

Die vom Bund ausbezahlten Abgeltungen an die Kantone richten sich nach der Höhe der geschätzten Einnahmen aus der Schlachtabgabe und dem Fondsstand in der Spezialfinanzierung. Da die Zahlungen des Bundes nach Projektfortschritt ausgerichtet werden und die Einnahmenentwicklung mit Unsicherheiten behaftet ist, können Ausgaben und Einnahmen zeitlich auseinander fallen, was zu Schwankungen des Fondsstands führt.

Art. 56a Tierseuchengesetz vom 1.7.1966 (TSG; SR 916.40).

22 SPEZIALFINANZIERUNGEN IM FREMDKAPITAL

ÜBERSICHT

Mio. CHF	Stand	Zweck-	Finan-	Einlage	Entnahme	Stand
	2017	gebundene	zierung	2 > 3	2 < 3	2018
	1	2	3	4	5	6=1+4-5
Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	1 313	9 104	9 211	61	168	1 206
VOC/HEL-Lenkungsabgabe	224	108	114	-	6	218
CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen, Rückverteilung und Technologiefonds	141	1 029	1 161	-	132	9
CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen, Gebäudeprogramm	0	256	276	-	21	-20
Sanktion CO ₂ -Verminderung PW, NAF	8	3	12	-	9	0
Spielbankenabgabe	546	274	274	1	-	546
Alllastenfonds	179	56	26	30	-	209
Abwasserabgabe	122	75	45	31	-	153
Bundeskriegstransportversicherung	55	0	0	0	-	55
Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern	32	-	-	-	-	32
Medienforschung, Rundfunktechnologie	5	2	3	-	1	4
Filmförderung	0	0	-	0	-	0
Krankenversicherung	-	1 238	1 238	-	-	-
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	-	6 062	6 062	-	-	-

VOC / HEL-LENKUNGSABGABE

Mio. CHF		R 2017	R 2018	Differenz absolut	
VOC / HEL-Lenkungsabgabe, Stand 1.1.		239	224	-15	
Einnahmen		109	108	0	
EZV	E110.0118	Lenkungsabgaben auf VOC	109	108	0
EZV	E140.0104	Zinsertrag (Finanzertrag)	-	-	-
Ausgaben		124	114	-10	
BAFU	A230.0110	Rückverteilung Lenkungsabgabe VOC	124	114	-10
Jahresergebnis		-15	-6	9	
VOC / HEL-Lenkungsabgabe, Stand 31.12.		224	218	-6	

Die Lenkungsabgabe auf den flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) wird nach Abzug der Finanzierung des Vollzugsaufwands vollständig an die Bevölkerung rückverteilt.

Die Abgabe wird durch die eidgenössische Zollverwaltung vereinnahmt. Der definitive Ertrag kann erst mit der Endabrechnung ein Jahr verzögert ermittelt werden. Die Abgabe inklusive Zinsen wird daher erst nach zwei Jahren zeitverzögert rückverteilt; dies erklärt den stets positiven Saldo der Spezialfinanzierung.

Art. 35a und 35c Umweltschutzgesetz vom 7.10.1983 (USG; SR 814.01), VOC-Verordnung vom 12.11.1997 (SR 814.018).

CO₂-ABGABE AUF BRENNSTOFFEN, RÜCKVERTEILUNG UND TECHNOLOGIEFONDS

Mio. CHF		R 2017	R 2018	Differenz absolut	
CO₂-Abgabe auf Brennstoffen, Rückverteilung und Technologiefonds, Stand 1.1.		67	141	73	
Einnahmen		817	1 029	213	
EZV	E110.0119	CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen (Rückverteilung)	792	802	11
EZV	E110.0119	CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen (Technologiefonds)	25	25	0
BFE	E132.0001	Rückzahlung Investitionsbeiträge	-	200	200
BAFU	E130.0001	Rückerstattungen 2017	-	2	2
Ausgaben		743	1 161	418	
BAFU	A230.0111	Rückverteilung CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen	718	1 136	418
BAFU	A236.0127	Einlage Technologiefonds	25	25	-
BAFU	A240.0105	Zinsen auf CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen	-	-	-
Jahresergebnis		73	-132	-205	
CO₂-Abgabe auf Brennstoffen, Rückverteilung und Technologiefonds, Stand 31.12.		141	9	-132	

Die CO₂-Abgabe, eine Lenkungsabgabe auf den CO₂-Emissionen aus der energetischen Nutzung von fossilen Brennstoffen, wird nach Abzug der Beiträge für das Gebäudeprogramm und den Technologiefonds an die Bevölkerung und die Wirtschaft rückverteilt. Die vorliegende Spezialfinanzierung umfasst die Zweckbindung für die Rückverteilung an die Bevölkerung sowie für die jährliche Einlage in den Technologiefonds zur Finanzierung von Bürgerschaftsverlusten aus Darlehen für die Entwicklung und Vermarktung von klimafreundlichen Anlagen und Verfahren.

Die Rückverteilung erfolgt im Jahr der Abgabenerhebung und entspricht jeweils den budgetierten Abgabenerträgen. Da im jeweiligen Jahr der Rückverteilung die geschätzten Einnahmen von den tatsächlich vereinnahmten Erträgen abweichen, weist der Saldo jährliche Schwankungen auf. Der Schätzfehler bei den Einnahmen wird jeweils mit der Rückverteilung des übernächsten Jahres verrechnet.

Art. 29–31 sowie Art. 35 und 36 BG vom 23.12.2011 über die Reduktion von CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz; SR 641.71).

CO₂-ABGABE AUF BRENNSTOFFEN, GEBÄUDEPROGRAMM

Mio. CHF		R 2017	R 2018	Differenz absolut	
CO₂-Abgabe auf Brennstoffen, Gebäudeprogramm, Stand 1.1.		-4	0	4	
Einnahmen		313	256	-57	
EZV	E110.0119	CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen	300	256	-44
EZV	E110.0119	Zinsertrag (Finanzertrag)	-	-	-
BFE	E132.0001	Rückzahlung Investitionsbeiträge	13	-	-13
Ausgaben		308	276	-32	
BFE	A236.0116	Gebäudeprogramm	308	275	-32
BAFU	A240.0105	Zinsen auf CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen	-	-	-
BFE	A200.0001	Verwaltungsaufwand	0	1	0
Jahresergebnis		4	-21	-25	
CO₂-Abgabe auf Brennstoffen, Gebäudeprogramm, Stand 31.12.		0	-20	-21	

Ein Teil der CO₂-Abgabe, einer Lenkungsabgabe auf CO₂-Emissionen aus der energetischen Nutzung von fossilen Brennstoffen, wird zweckgebunden zur Finanzierung von Förderprogrammen zur Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden verwendet (Teilzweckbindung). Der restliche Abgabeertrag wird nach Abzug der Beiträge für den Technologiefonds an die Bevölkerung und die Wirtschaft rückverteilt (vgl. Spezialfinanzierung CO₂-Abgabe auf Brennstoffen, Rückverteilung und Technologiefonds).

Ein Drittel des Ertrags aus der CO₂-Abgabe, höchstens aber 450 Millionen pro Jahr, werden zur Finanzierung von Förderprogrammen zur Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden verwendet (Teilzweckbindung): Diese Mittel fliessen hauptsächlich ins Gebäudeprogramm und werden als Globalbeiträge an die Kantone ausgerichtet, wobei Private und Unternehmen die Endempfänger sind. In diesem Zusammenhang kann der Bund maximal 1 Million zur Programmkommunikation verwenden. Daneben kann der Bund maximal 30 Millionen für Projekte zur direkten Nutzung von Geothermie für die Wärmebereitstellung verwenden. Nicht ausgeschöpfte Mittel werden an Bevölkerung und Wirtschaft zurückverteilt.

Die Verwendung der geschätzten Abgabeerträge erfolgt im Jahr der Abgabenerhebung. Da im jeweiligen Jahr der Verwendung die geschätzten von den tatsächlich vereinnahmten Erträgen abweichen, entsteht ein positiver oder negativer Saldo in der Spezialfinanzierung. Dieser wird in den Folgejahren ausgeglichen.

CO₂-Gesetz vom 23.12.2011 (SR 641.71); Energiegesetz vom 30.9.2016 (EnG; SR 730.0), Art. 47, 48, 50–52, CO₂-Verordnung vom 30.11.2012 (SR 641.711), Art. 109 Abs. 1.

SANKTION CO₂-VERMINDERUNG PW, NAF

Mio. CHF		R 2017	R 2018	Differenz absolut	
Sanktion CO₂-Verminderung PW, NAF, Stand 1.1.		10	8	-2	
Einnahmen		-1	3	4	
BFE	E110.0121	Sanktion CO ₂ -Verminderung Personenwagen	-1	2	4
ASTRA	E110.0124	Sanktion CO ₂ -Verminderung Personenwagen	1	1	0
Ausgaben		1	12	11	
ASTRA	A250.0101	Einlage Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF)	-	11	11
ASTRA / A200.0001	BFE	Verwaltungsaufwand (Globalbudget)	1	1	0
Jahresergebnis		-2	-9	-7	
Sanktion CO₂-Verminderung PW, NAF, Stand 31.12.		8	0	-9	

Die Erträge aus CO₂-Sanktionen für Personenwagen werden für Betrieb, Unterhalt und Bau von Nationalstrassen und Beiträge an Infrastrukturen des Agglomerationsverkehrs eingesetzt.

Die Sanktionen werden durch BFE und ASTRA erhoben. Der Reinertrag wird im Folgejahr zusammen mit den anderen zweckgebundenen Erträgen (u.a. Mineralölsteuerzuschlag,

Automobilsteuer, Nationalstrassenabgabe) in den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsverkehrsfonds (NAF) eingelegt (siehe 322).

Die definitive Einlage in den NAF kann jeweils erst im Folgejahr aufgrund der Endabrechnungen des Sanktionssystems berechnet werden. Vom Jahresendstand der Spezialfinanzierung kann deshalb nicht direkt auf die Höhe der Einlage in den NAF geschlossen werden.

Art. 37 CO₂-Gesetz vom 23.12.2011 (SR 641.71).

SPIELBANKENABGABE

Mio. CHF		R 2017	R 2018	Differenz absolut	
Spielbankenabgabe, Stand 1.1.		545	546	1	
	Einnahmen	272	274	2	
ESBK	E110.0101	Spielbankenabgabe	272	274	2
	Ausgaben	272	274	2	
ESBK	A230.0100	Beitrag an AHV	272	274	2
	Jahresergebnis	1	1	0	
Spielbankenabgabe, Stand 31.12.		546	546	1	

Der Bund erhebt auf den Bruttospielerträgen der Spielbanken eine Abgabe. Die Einnahmen aus dieser Spielbankenabgabe werden an den Ausgleichsfonds der AHV überwiesen, welcher der Finanzierung der AHV-Ausgaben dient.

Die Einnahme aus der Spielbankenabgabe wird mit einer zweijährigen Verzögerung an den Ausgleichsfonds der AHV überwiesen. Berechnungsbasis dieser Abgabe ist der Bruttospielertrag, also die Differenz zwischen den Spieleinsätzen und den ausbezahlten Spielgewinnen. Einbezogen in die jährliche Berechnung werden das letzte Quartal des Vorjahres und die ersten drei Quartale des laufenden Jahres.

Bundesverfassung (BV; SR 101), Art. 106

Bundesgesetzes vom 18.12.1998 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz, SBG; SR 935.52) Art. 40 Absatz 1 (ab 1.1.2019: neues Geldspielgesetz, Art. 119)

ALTLASTENFONDS

Mio. CHF		R 2017	R 2018	Differenz absolut	
Altlastenfonds, Stand 1.1.		160	179	20	
	Einnahmen	45	56	11	
BAFU	E110.0123	Altlastenabgabe	45	56	11
	Ausgaben	25	26	1	
BAFU	A231.0325	Sanierung von Altlasten	24	25	1
BAFU	A200.0001	Verwaltungsaufwand (Globalbudget)	1	1	0
	Jahresergebnis	20	30	10	
Altlastenfonds, Stand 31.1.		179	209	30	

Auf der Ablagerung von Abfällen wird eine Abgabe erhoben. Diese wird zweckgebunden für Beiträge an die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von Deponie-Standorten verwendet.

Die vom Bund zugesagten Finanzierungen richten sich nach den voraussichtlichen Erträgen der Altlastenabgabe. Da die Zahlungen des Bundes nach Projektfortschritt ausgerichtet werden, können Ausgaben und Einnahmen zeitlich auseinander fallen, was zu Schwankungen des Fondsstands führt.

Art. 32e Umweltschutzgesetz vom 7.10.1983 (USG; SR 814.01)

Verordnung vom 26.9.2008 über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA; SR 814.681).

ABWASSERABGABE

		R	R	Differenz	
		2017	2018	absolut	
Mio. CHF					
Abwasserabgabe, Stand 1.1.		64	122	58	
	Einnahmen	75	75	1	
BAFU	E110.0100	Abwasserabgabe	75	75	1
	Ausgaben	16	45	28	
BAFU	A236.0102	Abwasserreinigungsanlagen	16	44	28
BAFU	A200.0001	Verwaltungsaufwand (Globalbudget)	0	1	0
	Jahresergebnis	58	31	-27	
Abwasserabgabe, Stand 31.12.		122	153	31	

Für die bundesseitige Beteiligung an der Finanzierung des Ausbaus von Abwasserreinigungsanlagen (ARA) zur Elimination von organischen Spurenstoffen wird eine zweckgebundene Abwasserabgabe erhoben.

Bei allen noch nicht ausgebauten ARA der Schweiz wird seit 2014 eine Abgabe von jährlich 9 Franken pro angeschlossenen Einwohner erhoben. Einnahmen und Ausgaben fallen zeitlich auseinander: Die Einnahmen nehmen mit zunehmendem Ausbau der ARA ab, während die Ausgaben vom Fortschritt der Ausbautätigkeiten abhängen.

Art. 60a, 60b, 61a, 61b und 84 Gewässerschutzgesetz vom 24.1.1991 (GSchG; SR 814.20).

BUNDESKRIEGSTRANSPORTVERSICHERUNG

		R	R	Differenz	
		2017	2018	absolut	
Mio. CHF					
Bundeskriegstransportversicherung, Stand 1.1.		55	55	0	
	Einnahmen	0	0	0	
BWL	E100.0001	Versicherungsprämien (Globalbudget)	0	0	0
	Ausgaben	0	0	0	
BWL	A200.0001	Verwaltungsaufwand (Globalbudget)	0	0	0
	Jahresergebnis	0	0	0	
Bundeskriegstransportversicherung, Stand 31.12.		55	55	0	

Der Bund kann das Kriegsrisiko und ähnliche Gefahren wie Piraterie, Aufruhr und Terrorismus versichern, sofern dafür auf dem Versicherungsmarkt keine entsprechende Versicherungsdeckung oder keine Deckung zu zumutbaren Bedingungen erhältlich ist. Er kann Deckung gewähren für lebenswichtige Güter und Dienstleistungen, Transportmittel und Lager.

Die eingenommenen Prämien werden zweckgebunden für die Deckung allfälliger Schäden verwendet.

Art. 39 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG; SR 537). Verordnung über die Bundeskriegstransportversicherung (VBKV; SR 531.711).

FAMILIENZULAGEN LANDWIRTSCHAFT

Mio. CHF		R 2017	R 2018	Differenz absolut	
Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern, Stand 1.1.		32	32	-	
	Einnahmen	1	-	-1	
BSV	E140.0106	Fonds Familienzulagen Landwirtschaft	1	-	-1
	Ausgaben	1	-	-1	
BSV	A231.0242	Familienzulagen Landwirtschaft	1	-	-1
	Jahresergebnis	-	-	-	
Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern, Stand 31.12.		32	32	-	

Mit Bundesbeschluss vom 24.3.1947 über die Errichtung von besonderen Fonds aus den Einnahmen der Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstersatzordnung wurde unter anderem ein Fonds für den Familienschutz geschaffen und mit knapp 100 Millionen dotiert. 1953, mit Inkrafttreten des FLG, wurden 32 Millionen, ein Drittel der Fondsmittel, als Rückstellung zugunsten der Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und selbstständig erwerbende Landwirtinnen und Landwirte ausgeschrieben. Diese ursprünglich von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite sowie von Bund und Kantonen geäußerten Mittel werden seither durch den Bund verzinst.

Die Zinseinnahmen gehen an die Kantone und werden zur Herabsetzung des kantonalen Beitrags an die Familienzulagen in der Landwirtschaft eingesetzt.

Art. 20 sowie Art. 21 Abs. 2 Bundesgesetz vom 20.6.1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG; SR 836.7).

MEDIENFORSCHUNG UND RUNDFUNKTECHNOLOGIE

Mio. CHF		R 2017	R 2018	Differenz absolut	
Medienforschung und Rundfunktechnologie, Stand 1.1.		7	5	-2	
	Einnahmen	2	2	0	
BAKOM	E120.0105	Konzessionsabgaben Programmveranstalter	2	2	0
	Ausgaben	4	3	-1	
BAKOM	A231.0315	Beitrag Medienforschung	2	2	0
BAKOM	A231.0317	Neue Technologie Rundfunk	2	1	-1
	Jahresergebnis	-2	-1	1	
Medienforschung und Rundfunktechnologie, Stand 31.12.		5	4	-1	

Die Konzessionsabgabe von Radio- und Fernsehveranstaltern wird zur Förderung von Forschungsprojekten im Bereich von Radio und Fernsehen sowie von neuen Verbreitungstechnologien verwendet.

Der Bund erhebt eine Abgabe auf den Bruttoeinnahmen aus Werbung und Sponsoring der Radio- und Fernsehveranstalter. Der Ertrag wird in erster Linie für Forschungsprojekte im Bereich von Radio und Fernsehen sowie in zweiter Linie für die Einführung neuer Verbreitungstechnologien und die diesbezügliche Information der Öffentlichkeit eingesetzt. Abhängig von der Abgabeentwicklung sowie den Kosten der mitfinanzierten Forschungsprojekte und Verbreitungstechnologien verändert sich der Saldo der Spezialfinanzierung.

Art. 22 Bundesgesetz vom 24.3.2006 über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40).

FILMFÖRDERUNG

Mio. CHF		R 2017	R 2018	Differenz absolut	
Filmförderung, Stand 1.1.		0	0	0	
	Einnahmen	-	0	0	
BAK	E150.0109	Filmförderungsabgaben Fernsehveranstalter Einnahmeanteil	-	0	0
	Ausgaben	-	-	-	
BAK	A231.0130	Selektive Filmförderung	-	-	-
	Jahresergebnis	-	0	0	
Filmförderung, Stand 31.12.		0	0	0	

Schweizer Fernsehveranstalter sind verpflichtet, einen Beitrag zur Schweizer Filmförderung zu leisten – indem sie direkt Schweizer Filme unterstützen oder dem Bund eine Ersatzabgabe entrichten. Diese Abgaben werden für die Schweizer Filmförderung eingesetzt.

Fernsehveranstalter mit nationalem oder sprachregionalem Programmangebot, welche Filme ausstrahlen, müssen mindestens 4 Prozent ihrer Bruttoeinnahmen für den Ankauf, die Produktion oder die Koproduktion von Schweizer Filmen aufwenden oder stattdessen eine Förderungsabgabe von höchstens 4 Prozent bezahlen. Die Einnahmen aus diesen Abgaben sind zweckgebunden für die selektive Filmförderung zu verwenden. Sie werden, falls nicht im selben Jahr eingesetzt, der Spezialfinanzierung gutgeschrieben.

Art. 7 Abs. 2 Bundesgesetz vom 24.3.2006 über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40); Art 15 Abs. 2 Filmgesetz vom 14.12.2001 (FiG; SR 443.1).

KRANKENVERSICHERUNG

Mio. CHF		R 2017	R 2018	Differenz absolut	
Krankenversicherung, Stand 1.1.		-	-	-	
	Einnahmen	1 029	1 238	209	
ESTV	E110.0106	Mehrwertsteuer, Krankenversicherung (5%)	928	943	15
EZV	E110.0116	Schwerverkehrsabgabe	101	295	194
	Ausgaben	1 029	1 238	209	
BAG	A231.0214	Individuelle Prämienverbilligung (IPV)	1 029	1 238	209
	Jahresergebnis	-	-	-	
Krankenversicherung, Stand 31.12.		-	-	-	

Die Ausgaben des Bundes für die Prämienverbilligung werden im Umfang von 5 Prozent des hierfür zweckgebundenen Mehrwertsteuerertrags (ohne AHV-/IV- und FinÖV-Anteil) und mit den ebenfalls zweckgebundenen Einnahmen aus der Schwerverkehrsabgabe für die ungedeckten Kosten des Strassenverkehrs finanziert.

Bei den Prämienverbilligungsbeiträgen des Bundes handelt es sich um gesetzlich gebundene Ausgaben ohne Handlungsspielraum für den Bund. Mit den erwähnten zweckgebundenen Erträgen wird jeweils weniger als die Hälfte der Bundesausgaben für die Aufgabenerfüllung gedeckt.

Art. 130 Abs. 4 Bundesverfassung (BV; SR 101); Art. 19 Abs. 2 Schwerverkehrsabgabengesetz (SVAG; SR 641.81).

ALTERS-, HINTERLASSENEN- UND INVALIDENVERSICHERUNG

Mio. CHF		R 2017	R 2018	Differenz absolut	
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, Stand 1.1.		-	-	-	
Einnahmen		6 359	6 062	-297	
ESTV	E110.0106	Mehrwertsteuer, MWSt-Prozent für die AHV (83%)	2 369	2 402	33
ESTV	E110.0106	Mehrwertsteuer, Bundesanteil am AHV-Prozent (17%)	485	492	7
ESTV	E110.0106	Mehrwertsteuer, Zuschlag 0,4 % für die IV	1 142	243	-898
EZV	E110.0108	Tabaksteuer	2 139	2 402	263
EFV	E120.0100	Reingewinn Alkoholverwaltung	224	292	67
EZV	E110.0110	Alkoholsteuer	-	223	223
ESTV	E140.0103	Verzugszinsen Steuern und Abgaben	-	7	7
ESTV	E150.0107	Bussen	-	1	1
Ausgaben		6 359	6 062	-297	
BSV	A231.0239	Leistungen des Bundes an die AHV			
BSV	A231.0240	Leistungen des Bundes an die IV			
BSV	A231.0241	Ergänzungsleistungen zur AHV	2 848	3 417	568
BSV	A231.0245	Ergänzungsleistungen zur IV			
BSV	A231.0248	Sonderbeitrag an die IV-Zinsen			
ESTV	A230.0104	Mehrwertsteuerprozent für die AHV	2 369	2 402	33
ESTV	A230.0105	Mehrwertsteuerzuschlag für die IV	1 142	243	-898
Jahresergebnis		-	-	-	
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, Stand 31.12.		-	-	-	

Die Spezialfinanzierung umfasst die zweckgebundenen Einnahmen zugunsten der Sozialversicherungen der ersten Säule (Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung sowie Ergänzungsleistungen). Nicht in dieser Spezialfinanzierung enthalten sind die Einnahmen aus der Spielbankenabgabe, die der AHV zufließen.

Die Spezialfinanzierung wird im Wesentlichen durch drei Einnahmequellen gespeist: Die Erträge des Mehrwertsteuerprozents für die AHV sowie die Erträge der Tabak- und Alkoholsteuer (während der Dauer der IV-Zusatzfinanzierung kam zusätzlich der befristete Mehrwertsteuerzuschlag für die IV hinzu). Ferner werden ihr Verzugszinsen und Bussen gutgeschrieben. Von diesen Einnahmen werden 83 Prozent der Erträge aus dem Mehrwertsteuerprozent für die AHV (sowie die Erträge aus dem befristeten Mehrwertsteuerzuschlag für die IV) direkt dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung (bzw. dem Ausgleichsfonds der Invalidenversicherung) überwiesen. Die übrigen Einnahmen dieser Spezialfinanzierung dienen dazu, die Leistungen des Bundes an die AHV, die IV sowie die Ergänzungsleistungen teilweise zu finanzieren.

Art. 130 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV; SR 101); Bundesbeschluss über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze für die AHV (SR 641.203); Art. 103, Art. 104 Abs. 1 und Art. 111 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.1); Art. 78 Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 832.1).

3 SPEZIALFONDS

31 SPEZIALFONDS IN DER BUNDESRECHNUNG

311 SPEZIALFONDS IM EIGENKAPITAL

ÜBERSICHT

Mio. CHF	R 2017	R 2018	Differenz absolut
Spezialfonds im Eigenkapital	1 361	1 382	21
Spezialfonds aus VA-Krediten	1 215	1 236	21
Fonds für Regionalentwicklung	1 087	1 085	-2
Technologiefonds	119	142	23
Tabakpräventionsfonds	9	9	0
Spezialfonds aus Zuwendungen Dritter	146	147	1
Fonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz	88	89	1
Museumsfonds	25	24	-1
Gottfried Keller Stiftung	17	17	0
Centre Dürrenmatt CDN	7	6	-1
Fonds zur Behebung besonderer Notlagen von Betagten und Hinterlassenen	2	2	-
Bibliotheksfonds	2	2	0
Güttinger-Fehr-Fonds	2	2	-
Hilfsfonds Schweizer Staatsangehörige im Ausland	2	2	0
Sozialdienst der Armee	0	1	0
Geschwister Pitschi Fonds	1	1	-
Legat Brunner	0	0	-
Jubiläumsfonds der Forschungsanstalt für Obst, Wein- und Gartenbau, Wädenswil	0	0	0
Fonds für die Seeschifffahrt unter Schweizer Flagge	0	0	-
Johann H. Graf Fonds	0	0	-
UFA-Stiftung zu Gunsten der Forschungsanstalt für viehwirtschaftliche Produktion, Posieux	0	0	0

1 SPEZIALFONDS AUS VORANSCHLAGSKREDITEN

FONDS FÜR REGIONALENTWICKLUNG**ERFOLGSRECHNUNG**

Mio. CHF	R 2018
Jahresergebnis	-2
Operatives Ergebnis	-15
Ertrag	25
Fondseinlage aus dem Bundeshaushalt	25
Rückzahlungen durch Kantone	0
Aufwand	40
A-Fonds Perdu Beiträge	38
Zinsvergünstigung auf Darlehen	2
Finanzergebnis	13
Finanzertrag	15
Finanzaufwand	2

BILANZ

Mio. CHF	01.01.2018	31.12.2018	Differenz absolut
Total Aktiven	1 087	1 085	-2
Flüssige Mittel	457	458	1
Darlehen	630	628	-3
Total Passiven	1 087	1 085	-2
Eigenkapital	1 087	1 085	-2

DARLEHEN FONDS FÜR REGIONALENTWICKLUNG

Mio. CHF	IHG	NRP	Total
Stand per 01.01.2018	288	342	630
Neu gewährte Darlehen (Nominalwert)	0	55	55
Wertminderungen zum Gewährungszeitpunkt	0	-2	-2
Wertminderungen aus Folgebewertung	-1	-2	-2
Wertaufholungen aus Folgebewertung	2	0	2
Rückzahlungen	-50	-18	-68
Aufzinsungen	8	5	13
Sonstige Transaktionen	-	-	-
Stand per 31.12.2018	248	380	628

Der Fonds für Regionalentwicklung dient der Finanzierung von Investitionshilfedarlehen. Der Bund kann Finanzhilfen für die Vorbereitung, die Durchführung und die Evaluation von Initiativen, Programmen und Projekten gewähren, die das unternehmerische Denken und Handeln in einer Region fördern, die Innovationsfähigkeit in einer Region stärken, regionale Potenziale ausschöpfen oder die Zusammenarbeit unter öffentlichen und privaten Institutionen, unter Regionen und mit den Agglomerationen fördern.

Keine Verzinsung.

Bundesgesetz vom 6.10.2006 über Regionalpolitik (SR 901.0).

Verordnung vom 28.11.2007 über Regionalpolitik (SR 901.021).

TECHNOLOGIEFONDS**ERFOLGSRECHNUNG**

Mio. CHF	R 2017	R 2018	Differenz absolut
Jahresergebnis	22	23	0
Ertrag	26	26	0
Fondseinlage aus dem Bundeshaushalt	25	25	-
Gebühren	1	1	0
Aufwand	4	3	-1
Verwaltungs- und Vollzugsaufwand	2	2	0
Verluste aus Bürgschaften	1	1	0

BILANZ

Mio. CHF	31.12.2017	31.12.2018	Differenz absolut
Total Aktiven	120	142	23
Flüssige Mittel	119	142	23
Forderungen	0	0	0
Total Passiven	120	142	23
Laufende Verbindlichkeiten	1	1	0
Eigenkapital	119	142	23

Vom Ertrag der CO₂-Abgabe werden pro Jahr höchstens 25 Millionen dem Technologiefonds zur Finanzierung von Bürgschaften zugeführt. Mit den Mitteln aus dem Technologiefonds verbürgt der Bund Darlehen an Unternehmen, wenn diese damit Anlagen und Verfahren entwickeln und vermarkten, welche die Treibhausgasemissionen vermindern, den Einsatz der erneuerbaren Energien ermöglichen oder den sparsamen Umgang mit den natürlichen Ressourcen fördern. Die Bürgschaften werden für die Dauer von höchstens 10 Jahren gewährt.

Per 31.12.2018 bestehen offene Bürgschaften im Umfang von 80 Millionen (Vorjahr 53 Mio.).

Keine Verzinsung.

CO₂-Gesetz vom 23.12.2011 (SR 641.71).

CO₂-Verordnung vom 30.11.12 (SR 641.711).

TABAKPRÄVENTIONSFONDS**ERFOLGSRECHNUNG**

Mio. CHF	R 2017	R 2018	Differenz absolut
Jahresergebnis	-1	0	1
Ertrag	12	14	2
Zweckgebundene Tabaksteuer	12	14	2
Aufwand	14	14	1
Verwaltungsaufwand	1	1	0
Betriebsaufwand	0	1	0
Transferaufwand	13	13	0
Präventionsprojekte	10	10	0
Forschungs- und Evaluationsprojekte	1	1	0
Kantonale Präventionsprogramme	2	2	0

BILANZ

Mio. CHF	31.12.2017	31.12.2018	Differenz absolut
Total Aktiven	11	10	-1
Flüssige Mittel	11	9	-2
Forderungen	0	0	0
Total Passiven	11	10	-1
Laufende Verbindlichkeiten	2	2	-1
Eigenkapital	9	9	0

Der «Tabakpräventionsfonds» wurde eingerichtet um insbesondere Präventionsmassnahmen zu finanzieren, die den Einstieg in den Tabakkonsum verhindern, den Ausstieg fördern und die Bevölkerung vor Passivrauch schützen. Der Fonds wird von einer Fachstelle im Bundesamt für Gesundheit verwaltet.

Verzinsung 7/10 R.

Verordnung vom 5.3.2004 über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316).

2 SPEZIALFONDS AUS ZUWENDUNGEN DRITTER**FONDS FÜR VERTEIDIGUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ**

CHF	31.12.2017	31.12.2018	Differenz absolut
Total Aktiven	88 162 867	89 140 231	977 364
Flüssige Mittel der Fonds	87 556 958	87 156 958	-400 000
Sachanlagen	453 060	-	-453 060
Übrige Aktiven	152 849	1 983 273	1 830 424
Total Passiven	88 162 867	89 140 231	977 364
Übrige Passiven	1 717	1 717	0
Eigenkapital	88 161 150	89 138 514	977 364

Der Fonds dient der Unterstützung von Angehörigen der Armee und des Zivilschutzes in Erfüllung ihrer Wehr- und Zivilschutzpflicht, Personen, die militärisch organisierte Einsätze im Friedensförderungsdienst leisten und aufgrund dieser Dienstleistung in Not geraten sind sowie Helfern und Helferinnen, die im Kriegs- und Katastrophenfall vom Bundesrat eingesetzt werden. Die Vermögen der Eidg. Winkelriedstiftung sowie des Grenus Invalidenfonds sind Bestandteil des vorliegenden Fonds.

Verzinsung R.

Verordnung vom 5.5.1999 über den Sozialfonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz (SR 611.021)

Testament vom 22.8.1850, Bundesbeschluss vom 25.8.1851 (Grenus Invalidenfonds)

Stiftungsurkunde vom 28.2.1886; BRB vom 18.2.1887 (Eidg. Winkelriedstiftung)

MUSEUMSFONDS

CHF	31.12.2017	31.12.2018	Differenz absolut
Total Aktiven	24 147 170	24 436 748	289 578
Flüssige Mittel der Fonds	2 056 236	2 955 587	899 351
Sachanlagen	22 090 934	21 481 161	-609 773
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	24 147 170	24 436 748	289 578
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	24 147 170	24 436 748	289 578

Der Museumsfonds finanziert die Aufgabenerfüllung der vom Bund direkt verwalteten Museen: Museum für Musikautomaten in Seewen, Museo Vela in Ligornetto, Museum der Sammlung Oskar Reinhart «Am Römerholz» in Winterthur. In den Museumsfonds fliessen sämtliche Einnahmen dieser Museen, wobei jedes Museum im Umfang seiner Einnahmen am Museumsfonds partizipiert.

Verzinsung 7/10 R.

Bundesgesetz vom 12.06.2009 über die Museen und Sammlungen des Bundes (SR 432.30).

Verordnung vom 4.12.2009 über den Museumsfonds des Bundesamts für Kultur (SR 432.304)

GOTTFRIED KELLER STIFTUNG

CHF	31.12.2017	31.12.2018	Differenz absolut
Total Aktiven	17 439 504	17 171 738	-267 766
Flüssige Mittel der Fonds	5 035 201	5 094 421	59 220
Sachanlagen	12 404 303	12 077 317	-326 986
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	17 439 504	17 171 738	-267 766
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	17 439 504	17 171 738	-267 766

Der Fonds wurde aus der Schenkung der im Jahre 1891 in Genf verstorbenen Frau Lydia Welti-Escher gebildet. Die Erträge des Fonds dienen zur Förderung der bildenden Künste; sie können, falls die Eidgenossenschaft in einen Krieg mit dem Ausland verwickelt werden sollte, zur Pflege der verwundeten und kranken Wehrmänner verwendet werden. Über die Verwendung der Erträge des Fonds bestimmt eine vom Bundesrat ernannte Kommission von fünf Mitgliedern.

Verzinsung R.

Verordnung vom 23.11.2011 über die Gottfried-Keller-Stiftung (SR 611.031).

BRB vom 16.9.1890 und 1.6.1948. Reglement vom 1.6.1948.

CENTRE DÜRRENMATT CDN

CHF	31.12.2017	31.12.2018	Differenz absolut
Total Aktiven	6 364 543	6 266 738	-97 805
Flüssige Mittel der Fonds	202 039	302 039	100 000
Sachanlagen	6 162 504	5 964 699	-197 805
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	6 364 543	6 266 738	-97 805
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	6 364 543	6 266 738	-97 805

Das Centre Dürrenmatt, welches das alte Wohnhaus von Friedrich Dürrenmatt beinhaltet, wurde im Jahr 2000 eröffnet. Es hat den Zweck, das Bildwerk von Friedrich Dürrenmatt zu sammeln, zu erhalten und bekannt zu machen.

Verzinsung R.

Verordnung vom 14.1.1998 über die Schweizerische Nationalbibliothek (SR 432.217).

BRB vom 26.10.1945.

FONDS ZUR BEHEBUNG BESONDERER NOTLAGEN VON BETAGTEN UND HINTERLASSENEN

CHF	31.12.2017	31.12.2018	Differenz absolut
Total Aktiven	2 305 169	2 305 169	-
Flüssige Mittel der Fonds	2 305 169	2 305 169	-
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	2 305 169	2 305 169	-
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	2 305 169	2 305 169	-

Der Fonds wurde aus den Zuwendungen der Herren Dr. Näf, A. Isler und den Eheleuten von Smolenski gebildet. Zweck des Fonds ist die Gewährung von Leistungen an Betagte und Hinterlassene, die sich unverschuldet in einer besonderen Notlage befinden. Es können Geld-, Sach- und Dienstleistungen gewährt werden.

Verzinsung R.

BRB vom 7.1.1955, 8.8.1962, 8.11.1974.

Reglement vom 24.10.1974.

BIBLIOTHEKSFONDS

CHF	31.12.2017	31.12.2018	Differenz absolut
Total Aktiven	2 025 034	2 225 034	200 000
Flüssige Mittel der Fonds	2 025 034	2 225 034	200 000
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	2 025 034	2 225 034	200 000
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	2 025 034	2 225 034	200 000

Gebildet und geäufnet aus Bargeschenken, Legaten, anderweitigen Zuwendungen sowie nicht zurückgeforderten Kauttionen. Die Mittel des Fonds dienen zur Vermehrung der Sammlungen der Landesbibliothek.

Verzinsung R.

Verordnung vom 14.1.1998 über die Schweizerische Nationalbibliothek. BRB vom 26.10.1945.

GÜTTINGER-FEHR-FONDS

CHF	31.12.2017	31.12.2018	Differenz absolut
Total Aktiven	1 779 657	1 779 657	-
Flüssige Mittel der Fonds	1 779 657	1 779 657	-
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	1 779 657	1 779 657	-
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	1 779 657	1 779 657	-

Der Fonds wurde aus einer Schenkung von Frau Dr. Lina Güttinger-Fehr und aus der Verlassenschaft der am 6.5.1969 verstorbenen Fräulein Berta Fehr gebildet. Die Erträge sind zur Durchführung von Forschungen auf dem Gebiete der Nahrungsmittelerzeugung zu verwenden, in erster Linie zur Bestreitung von Aufwendungen für wissenschaftliche Arbeiten, die durch die Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau in Zürich-Reckenholz ausgeführt werden.

Verzinsung R.

BRB vom 16.1.1948 und 25.4.1973.

HILFSFONDS SCHWEIZER STAATSANGEHÖRIGE IM AUSLAND

CHF	31.12.2017	31.12.2018	Differenz absolut
Total Aktiven	1 525 831	1 519 018	-6 813
Flüssige Mittel der Fonds	1 525 831	1 519 018	-6 813
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	1 525 831	1 519 018	-6 813
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	1 525 831	1 519 018	-6 813

Das Vermögen stammt aus Zuwendungen an die frühere Eidg. Polizeiabteilung. Der Fonds dient der Unterstützung hilfsbedürftiger Auslandschweizer und Rückwanderer, soweit ihnen nicht auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen geholfen werden kann. Die Verwaltung obliegt dem Bundesamt für Justiz.

Verzinsung R.

Reglement und BRB vom 5.2.1975.

SOZIALDIENST DER ARMEE

CHF	31.12.2017	31.12.2018	Differenz absolut
Total Aktiven	600 091	966 622	366 531
Flüssige Mittel der Fonds	-	-	-
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	600 091	966 622	366 531
Total Passiven	600 091	966 622	366 531
Übrige Passiven	64 124	-	-64 124
Eigenkapital	535 967	966 622	430 655

Der Sozialdienst der Armee (SdA) bietet Angehörigen der Armee (AdA), die infolge der Militärdienstpflicht in ihren persönlichen, beruflichen oder familiären Verhältnissen auf Schwierigkeiten stossen sowie Militärpatienten und Hinterbliebenen von im Dienst oder an den Folgen eines im Dienst erlittenen Leidens oder Unfalls verstorbenen AdA soziale, rechtliche sowie finanzielle Unterstützung an. Die Haupttätigkeit des SdA umfasst die Beratung und Betreuung von Rekruten. Der Fonds finanziert sich über Spenden von Hilfswerken oder Stiftungen.

Verzinsung R.

Bundesgesetz vom 8.9.1993 über die Armee und die Militärverwaltung (SR 510.10).

Dienstreglement vom 22.6.1994 der Schweizerischen Armee (SR 510.107.0).

GESCHWISTER PITSCHI FONDS

CHF	31.12.2017	31.12.2018	Differenz absolut
Total Aktiven	501 000	501 000	-
Flüssige Mittel der Fonds	501 000	501 000	-
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	501 000	501 000	-
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	501 000	501 000	-

Die am 28.10.1952 verstorbene Josephine Pitschi hat gemäss letztwilliger Verfügung die Eidgenossenschaft als Erbin für den im Ausland gelegenen Teil des Nachlasses eingesetzt. Die Erträge des Fonds sind je zur Hälfte dem Sozialfonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz und der Stiftung Pro Senectute zuzuweisen.

Verzinsung R.

Letztwillige Verfügung vom 4.3.1941, BRB vom 17.4.1953.

LEGAT BRUNNER

CHF	31.12.2017	31.12.2018	Differenz absolut
Total Aktiven	405 017	405 017	-
Flüssige Mittel der Fonds	405 017	405 017	-
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	405 017	405 017	-
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	405 017	405 017	-

Vermächtnis des am 1.5.1885 verstorbenen Herrn Fritz Brunner, zur Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet der Meteorologie. Das Kapital darf nur ausnahmsweise für die Erstellung von Neubauten oder zum Erwerb von Apparaten mit bleibendem Wert beansprucht werden.

Verzinsung R.

BRB vom 27.7.1886 und 6.3.1889.

Reglement vom 6.3.1889.

JUBILÄUMSFONDS DER FORSCHUNGSANSTALT FÜR OBST, WEIN- UND GARTENBAU, WÄDENSWIL

CHF	31.12.2017	31.12.2018	Differenz absolut
Total Aktiven	252 012	242 990	-9 022
Flüssige Mittel der Fonds	252 012	242 990	-9 022
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	252 012	242 990	-9 022
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	252 012	242 990	-9 022

Gebildet aus Spenden der Industrie- und Fachverbandskreise zum 75-jährigen Bestehen der Versuchsanstalt. Die Mittel dienen zur Finanzierung von Untersuchungen, für welche die laufenden Kredite nicht herangezogen werden können.

Verzinsung R.

BRB vom 29.12.1965.

Reglement vom 29.12.1965.

FONDS FÜR DIE SEESCHIFFFAHRT UNTER SCHWEIZER FLAGGE

CHF	31.12.2017	31.12.2018	Differenz absolut
Total Aktiven	84 988	84 988	-
Flüssige Mittel der Fonds	84 988	84 988	-
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	84 988	84 988	-
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	84 988	84 988	-

Das Vermögen des Fonds stammt aus Ordnungsbussen fehlbarer Seeleute und Passagiere gemäss Art. 158 Abs. 5 des Seeschiffahrtsgesetzes. Es dient vor allem zur Unterstützung von Seeleuten, deren Bedürftigkeit eine Folge von Ereignissen ist, die während der Dienstleistung auf schweizerischen Seeschiffen eingetreten sind.

Verzinsung R.

Bundesgesetz vom 23.9.1953 über die Seeschiffahrt unter der Schweizer Flagge (SR 747.30).

BRB vom 20.1.1942, 28.7.1949 und 30.6.1961.

JOHANN H. GRAF FONDS

CHF	31.12.2017	31.12.2018	Differenz absolut
Total Aktiven	66 109	66 109	-
Flüssige Mittel der Fonds	66 109	66 109	-
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	66 109	66 109	-
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	66 109	66 109	-

Der Fonds wurde aus dem Vermögen des liquidierten Zentralkomitees für schweizerische Landeskunde gebildet. Die Mittel des Fonds dienen bibliographischen Zwecken. Vom Fondsvermögen ist ein Beitrag von 5000 als unantastbares Stammgut bezeichnet.

Verzinsung R.

Reglement vom 1.1.1951.

UFA-STIFTUNG ZU GUNSTEN DER FORSCHUNGSANSTALT FÜR VIEHWIRTSCHAFTLICHE PRODUKTION, POSIEUX

CHF	31.12.2017	31.12.2018	Differenz absolut
Total Aktiven	41 596	41 596	-
Flüssige Mittel der Fonds	41 596	41 596	-
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	41 596	41 596	-
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	41 596	41 596	-

Unter dem Namen «UFA-Stiftung» besteht an der Eidgenössischen Forschungsanstalt für viehwirtschaftliche Produktion Grangeneuve in Posieux ein Sondervermögen von ursprünglich 50 000. Der Fonds bezweckt die fachliche Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden der Anstalt im In- und Ausland. Das Fondsvermögen kann in begründeten Fällen herangezogen werden, jedoch nur bis zu einem Restbetrag von 20 000.

Verzinsung R.

Reglement vom 3.9.1976.

312 SPEZIALFONDS IM FREMDKAPITAL

ÜBERSICHT

Mio. CHF	R 2017	R 2018	Differenz absolut
Spezialfonds im Fremdkapital	669	1'662	993
Spezialfonds aus VA-Krediten	46	1'038	992
Netzzuschlagsfonds	0	999	999
Fonds Landschaft Schweiz	33	27	-7
Wohlfahrtskasse des Zollpersonals FiLe	8	7	0
Wohlfahrtskasse des Zollpersonals FEWO	5	5	0
Spezialfonds aus Zuwendungen Dritter	624	625	1
Nuklearschadenfonds	499	507	7
Familienausgleichskasse (FAK)	75	71	-4
Unterstützungsfonds für das Bundespersonal	30	30	0
Rätzer-Invalidenfonds	6	6	0
Berset Müller Stiftung	6	5	-1
Stockar-von Zieglerische Stiftung	2	0	-2
Achille Isella-Fonds	2	2	0
Samuel-Schindler-Fonds	2	2	0
Stiftung Prof. Dr. Eugen Huber	1	1	0
Anton Cadonau-Fonds	1	0	-1
Bibliotheksfonds Desai	0	0	0
Professor Steiger Fonds	0	0	0
Hans Walter Fonds	0	0	0
Unterstützungsfonds Hugo Bachmann	0	0	0

Die Salden des Fonds Landschaft Schweiz sowie der beiden Wohlfahrtskassen des Zollpersonals basieren auf Vorjahreswerten, weil die entsprechenden Abschlüsse zu spät vorliegen.

1 SPEZIALFONDS AUS VORANSCHLAGSKREDITEN

NETZZUSCHLAGSFONDS**ERFOLGSRECHNUNG**

Mio. CHF	R 2018
Jahresergebnis	347
Operativer Ertrag	1 349
Netzzuschlag	1 288
Energieverkäufe	155
Rückerstattung Netzzuschlag	-94
Operativer Aufwand	1 002
Eigenaufwand	31
Verwaltungsaufwand	4
Externer Vollzugaufwand	18
Übriger Aufwand	9
Transferaufwand	970
Marktprämie Grosswasserkraft	81
Wertberichtigung Investitionsbeiträge	890

INVESTITIONSRECHNUNG

Mio. CHF	R 2018
Saldo Investitionsrechnung	890
Saldo ordentliche Investitionsrechnung	890
Investitionseinnahmen	-
Investitionsausgaben	890
Einspeisevergütung	619
Photovoltaik	190
Windenergie	16
Biomasse	200
Kleinwasserkraft	212
Geothermie	-
Einmalvergütungen	179
Mehrkostenfinanzierung	37
Geothermie Erkundungsbeiträge und -Garantien	-
Wettbewerbliche Ausschreibungen	14
Ökologische Sanierung Wasserkraft	40
Investitionsbeiträge	1
Investitionsbeiträge Kleinwasserkraft	-
Investitionsbeiträge Grosswasserkraft	-
Investitionsbeiträge Biomasse	1

BILANZ

Mio. CHF	01.01.2018	31.12.2018	Differenz absolut
Aktiven	872	1 250	379
Umlaufvermögen	832	1 210	379
Flüssige Mittel	618	921	303
Forderungen	170	14	-156
Aktive Rechnungsabgrenzungen	43	275	232
Anlagenvermögen	40	40	0
Langfristige Finanzanlagen	40	40	0
Passiven	872	1 250	379
Kurzfristiges Fremdkapital	220	251	32
Laufende Verbindlichkeiten	18	13	-5
Passive Rechnungsabgrenzung	201	239	37
Kurzfristige Rückstellungen	1	0	-1
Langfristiges Fremdkapital	0	-	0
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	0	-	0
Langfristige Rückstellungen	0	-	0
Eigenkapital	652	999	347
Fondskapital	652	999	347

RECHTSGRUNDLAGEN

Laut Artikel 35 des Energiegesetzes vom 30.09.2016 (EnG, SR 730.0) wird bei den Netzbetreibern ein Zuschlag auf dem Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz (Netzzuschlag) erhoben und in den Netzzuschlagsfonds (NZF) nach Artikel 37 EnG eingelegt. Der NZF hat die Form eines rechtlich unselbständigen Fonds mit eigener Rechnung. Er besteht aus einer Erfolgsrechnung, einer Investitionsrechnung und einer Bilanz.

Gemäss Artikel 72 Absatz 6 EnG wird der maximale Zuschlag in Höhe von 2.3 Rp./kWh solange erhoben, bis der Mittelbedarf infolge des Auslaufens der Unterstützung nach Artikel 38 EnG abnimmt. Danach wird der Netzzuschlag wieder durch den Bundesrat bedarfsgerecht festgelegt (Artikel 35 Absatz 3 EnG). Die verfügbaren Mittel werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auf die verschiedenen Förderinstrumente aufgeteilt.

FUNKTIONSWEISE DES FONDS

Über den Netzzuschlag werden schwergewichtig Investitionen zur Förderung von neuen erneuerbaren Energien und von Energieeffizienz gefördert. Dazu kommen Beiträge an bestehende Grosswasserkraftwerke zur Finanzierung der ungedeckten Produktionskosten und zur ökologischen Sanierung von Wasserkraftwerken. Im Einzelnen können folgende Förderinstrumente unterschieden werden:

- Das *Einspeisevergütungssystem* (Art. 19 EnG) dient der Förderung der Stromproduktion aus neuen erneuerbaren Energien (Photovoltaik, Windkraft, Biomasse, Kleinwasserkraft, Geothermie). Das Einspeisevergütungssystem deckt rund 80 Prozent bis 100 Prozent der Differenz zwischen Produktionskosten und Marktpreis und garantiert den Produzentinnen und Produzenten von erneuerbarem Strom einen Preis, der sich an ihren Produktionskosten orientiert. Die Vergütungssätze für Elektrizität aus erneuerbaren Energien werden anhand von Referenzanlagen pro Technologie und Leistungsklasse festgelegt. Die Vergütungsdauer beträgt 20 Jahre für Biomasseanlagen und 15 Jahre für alle anderen Technologien.
- Die *Einmalvergütung* wird für alle Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von weniger als 50 Megawatt (MW) ausgerichtet. Bei Anlagen mit einer Leistung ab 100 Kilowatt können die Projekteigner zwischen einer Einmalvergütung und dem Einspeisevergütungssystem wählen. Im Gegensatz zum Einspeisevergütungssystem werden bei der Einmalvergütung maximal 30 Prozent der Investitionskosten vergütet. Zudem erfolgt die Auszahlung nicht über mehrere Jahre, sondern mittels einer einmaligen Zahlung.

- Die *Mehrkostenkostenfinanzierung* (Art. 73 Abs. 4 EnG) ist das Vorläufersystem der kostendeckenden Einspeisevergütung. Für die nach altem Recht zwischen Netzbetreibern und unabhängigen Stromproduzenten abgeschlossenen Verträge werden noch bis spätestens 2035 Förderbeiträge ausbezahlt.
- *Investitionsbeiträge für Biomasseanlagen und Wasserkraftwerke*: Im Rahmen des Energiegesetzes können Kehrlichtverbrennungsanlagen, Gaskläranlagen sowie Holzkraftwerke einen Investitionsbeitrag in Anspruch nehmen (Art. 24 Abs. 1 Bst. c EnG). Weiter können auch Klein- und Grosswasserkraftanlagen einen Investitionsbeitrag in Anspruch nehmen (Art. 24 Abs. 1 Bst. b EnG). Die Investitionsbeiträge liegen bei Grosswasserkraftanlagen (GWK) bei max. 35 Prozent und bei Kleinwasserkraftanlagen (KWK) bei max. 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten. Während für KWK nur Beiträge an erhebliche Erweiterungen und Erneuerungen bestehender Anlagen ausgerichtet werden, können bei GWK auch Neuanlagen gefördert werden.
- Das Instrument der *Wettbewerblichen Ausschreibungen* zielt auf die Erhöhung der Energieeffizienz in der Industrie, im Dienstleistungssektor sowie in Privathaushalten ab. Es schafft Anreize, um die Stromeffizienz zu erhöhen und leistet somit einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen Ziele (Art. 32 EnG). Gefördert werden Projekte und Programme, welche die Förderbedingungen erfüllen und pro Förderfranken möglichst viel Strom einsparen.
- *Marktprämie Grosswasserkraft*: Betreiber von Grosswasserkraftwerken, die ihre Produktion am Markt unterhalb der Gestehungskosten absetzen müssen, haben gemäss den Artikeln 30ff EnG in den Jahren 2018 bis 2022 Anspruch auf eine Marktprämie. Für ungedeckte Gestehungskosten wird eine Marktprämie von maximal 1 Rp./kWh ausbezahlt.
- *Ökologische Sanierungen Wasserkraft*: Gemäss den Artikeln 83a und 83b des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) und Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, SR 923.0) müssen bestehende Wasserkraftwerke, welche die Fischwanderung oder den Geschiebehaushalt beeinträchtigen oder Abflussschwankungen (Schwall-Sunk) verursachen, bis 2030 saniert werden. Die Inhaber von bestehenden Wasserkraftanlagen werden für die Kostenfolgen der notwendigen Sanierungsmassnahmen in den Bereichen Schwall-Sunk, Geschiebe und Fischgängigkeit entschädigt (Art. 34 EnG). Anträge werden durch das Bundesamt für Umwelt geprüft.

FINANZIELLE ZUSAGEN

Mio. CHF	Verpflichtungsausbezwillingten Projekten	Voraussichtlicher Mittelabfluss (basierend auf Realisierungswahrscheinlichkeiten)			Voraussichtlich nicht realisierte Projekte
		2019	2020–2023	ab 2024	
Total	16 330	542	2 414	8 007	5 368
Anlagen in Betrieb per 31.12.2018	8 589	521	2 086	5 981	–
Anlagen nicht in Betrieb per 31.12.2018	7 742	20	328	2 026	5 368
Wind	5 516	–	59	555	4 902
PV	10	1	3	7	–
Kleinwasserkraft	1 327	15	158	727	426
Andere	888	4	108	737	39

Mit dem Ausweis der finanziellen Zusagen wird offengelegt, welche zukünftigen Zahlungen aus dem Netzzuschlagsfonds aufgrund bestehender Zusagen voraussichtlich eintreten werden und in welchem Umfang sich diese in den Folgejahren auf die Jahresrechnung des Netzzuschlagsfonds niederschlagen werden.

FONDS LANDSCHAFT SCHWEIZ**ERFOLGSRECHNUNG**

Mio. CHF	R 2017	R 2018	Differenz absolut
Jahresergebnis	-6	-6	0
Operatives Ergebnis	-6	-6	0
Ertrag	0	0	0
Fondseinlage aus dem Bundeshaushalt	-	-	-
Spenden	0	0	0
Übriger Ertrag	0	0	0
Aufwand	6	6	0
Personalaufwand	1	1	0
Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0
A-Fonds-Perdu Beiträge	5	5	0
Kampagnen und Information	0	0	0

BILANZ

Mio. CHF	31.12.2017	31.12.2018	Differenz absolut
Aktiven	33	27	-6
Umlaufvermögen	33	27	-6
Flüssige Mittel	33	27	-6
Forderungen	0	0	-
Aktive Rechnungsabgrenzungen	0	0	0
Passiven	33	27	-6
Kurzfristiges Fremdkapital	11	11	0
Laufende Verbindlichkeiten	0	0	0
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	11	11	0
Passive Rechnungsabgrenzung	0	0	0
Kurzfristige Rückstellungen	0	0	0
Eigenkapital	22	16	-6
Finanzielle Zusagen	-6	-5	1
fällig in 1 Jahr	-4	-3	1
fällig in 2 bis 5 Jahren	-2	-2	0
fällig in über 5 Jahren	-	-	-
Verfügbares Kapital	16	11	-5

Der Fonds Landschaft Schweiz wurde 1991 anlässlich der 700-Jahr-Feier der Eidgenossenschaft als Geschenk an die Schweiz ins Leben gerufen. Damit sollte für eine breite Bevölkerung und namentlich für kommende Generationen etwas von bleibendem Wert geschaffen werden: Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege von naturnahen Kulturlandschaften. Der Fonds Landschaft Schweiz FLS hilft mit, die historisch gewachsenen Kulturlandschaften mit ihren traditionellen Bewirtschaftungsformen, Kulturgütern und Naturlandschaften zu erhalten und gegebenenfalls wiederherzustellen. Er unterstützt Massnahmen zur Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung naturnaher Kulturlandschaften und fördert eine angepasste, nachhaltige und schonende Nutzung der Landschaft. Besondere Pflegeleistungen werden durch den Fonds Landschaft Schweiz (FSL) finanziell unterstützt.

Für die Jahre 2001–2011 wurden insgesamt 50 Millionen für den Fonds gesprochen. Im Jahr 2010 wurde durch das Parlament eine Verlängerung des Fonds bis 2021 und weitere Mittel in Höhe von 50 Millionen beschlossen. Der Fonds nimmt durch jährliche Auszahlungen (Finanzhilfen) jedes Jahr ab.

Verzinsung R + 0,25%.

BB vom 3.5.1991 über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften (SR 451.57).

BG AS 2000 935.

BG AS 2008 3437.

BG AS 2010 4999.

Die Jahresrechnung 2018 ist provisorisch. Sie wurde zum Zeitpunkt der Veröffentlichung in der vorliegenden Publikation noch nicht durch das zuständige Gremium verabschiedet.

WOHLFAHRTSKASSE DES ZOLLPERSONALS FILE

ERFOLGSRECHNUNG

CHF	R 2017	R 2018	Differenz absolut
Jahresergebnis	-24 667	-70 977	-46 310
Operatives Ergebnis	-24 667	-70 977	-46 310
Ertrag	617 019	616 898	-121
Bundesbeitrag	600 000	600 000	-
Bussenanteile altes Zollgesetz	385	-	-385
Übriger Ertrag	16 634	16 898	264
Aufwand	641 686	687 875	46 189
Leistungen an Personal	619 373	661 218	41 845
Leistungen an Pensionierte	18 930	7 515	-11 415
Übriger Aufwand	3 383	19 142	15 759

BILANZ

CHF	31.12.2017	31.12.2018	Differenz absolut
Aktiven	7 425 978	7 357 814	-68 165
Umlaufvermögen	7 425 978	7 357 814	-68 165
Flüssige Mittel	6 619 256	6 696 394	77 138
Darlehen an Personal	806 722	661 420	-145 302
Passiven	7 425 978	7 357 814	-68 165
Kurzfristiges Fremdkapital	2 500	5 313	2 813
Laufende Verbindlichkeiten	-	3 964	3 964
Passive Rechnungsabgrenzung	2 500	1 349	-1 151
Eigenkapital	7 423 478	7 352 501	-70 977

Zweck der Wohlfahrtskasse ist es, die soziale Lage des Personals der Eidgenössischen Zollverwaltung und seiner Familien zu verbessern, insbesondere nicht grob verschuldete finanzielle Schwierigkeiten zu lindern. Die Wohlfahrtskasse führt zwei verschiedene Rechnungen; eine für den Betrieb und die Vermietung der Ferienwohnungen (FEWO) und eine für die Ausrichtung von finanziellen Leistungen (FILE).

Verzinsung R.

Verordnung vom 18.10.2006 über die Wohlfahrtskasse des Zollpersonals (SR 631.051).

Die Jahresrechnung 2018 ist provisorisch. Sie wurde zum Zeitpunkt der Veröffentlichung in der vorliegenden Publikation noch nicht durch das zuständige Gremium verabschiedet.

WOHLFAHRTSKASSE DES ZOLLPERSONALS FEWO**ERFOLGSRECHNUNG**

CHF	R 2017	R 2018	Differenz absolut
Jahresergebnis	-25 788	129 698	155 487
Operatives Ergebnis	-25 788	129 698	155 487
Ertrag	795 574	1 111 262	315 688
Mieterttrag Ferienwohnungen	793 139	814 835	21 696
Bussenanteile altes Zollgesetz	385	-	-385
Übriger Ertrag	2 050	296 427	294 377
Aufwand	821 362	981 563	160 201
Immobilienaufwand	575 304	777 955	202 651
Übriger Aufwand	95 864	53 119	-42 745
Abschreibungen Immobilien	150 194	150 490	296

BILANZ

CHF	31.12.2017	31.12.2018	Differenz absolut
Aktiven	5 064 567	5 202 654	138 087
Umlaufvermögen	2 156 059	2 432 436	276 377
Flüssige Mittel	2 133 400	2 133 377	-23
Forderungen	22 659	3 662	-18 997
Aktive Rechnungsabgrenzungen	-	295 397	295 397
Anlagenvermögen	2 908 508	2 770 218	-138 290
Liegenschaften	2 908 508	2 770 218	-138 290
Passiven	5 064 567	5 202 654	138 087
Kurzfristiges Fremdkapital	62 371	30 650	-31 721
Passive Rechnungsabgrenzung	62 371	30 650	-31 721
Langfristiges Fremdkapital	243 947	284 057	40 110
Rückstellungen Liegenschaftsunterhalt	243 947	284 057	40 110
Eigenkapital	4 758 248	4 887 947	129 698

Zweck der Wohlfahrtskasse ist es, die soziale Lage des Personals der Eidgenössischen Zollverwaltung und seiner Familien zu verbessern, insbesondere nicht grob verschuldete finanzielle Schwierigkeiten zu lindern. Die Wohlfahrtskasse führt zwei verschiedene Rechnungen; eine für den Betrieb und die Vermietung der Ferienwohnungen (FEWO) und eine für die Ausrichtung von finanziellen Leistungen (FILE).

Verzinsung R.

Verordnung vom 18.10.2006 über die Wohlfahrtskasse des Zollpersonals (SR 631.051).

Die Jahresrechnung 2018 ist provisorisch. Sie wurde zum Zeitpunkt der Veröffentlichung in der vorliegenden Publikation noch nicht durch das zuständige Gremium verabschiedet.

2 SPEZIALFONDS AUS ZUWENDUNGEN DRITTER

NUKLEARSCHADENFONDS

CHF	31.12.2017	31.12.2018	Differenz absolut
Total Aktiven	499 254 111	506 638 531	7 384 420
Flüssige Mittel der Fonds	499 254 111	506 638 531	7 384 420
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	499 254 111	506 638 531	7 384 420
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	499 254 111	506 638 531	7 384 420

Der Inhaber einer Kernanlage bzw. der Inhaber einer Transportbewilligung haftet unbegrenzt für Nuklearschäden. Zur Deckung der Risiken muss der Haftpflichtige bei der Privatassekuranz eine Versicherung abschliessen. Soweit Nuklearschäden die Deckung durch den privaten Versicherer überschreiten oder von ihr ausgeschlossen sind, versichert der Bund in Ergänzung zur Privatassekuranz den Haftpflichtigen bis zu einer Milliarde je Kernanlage oder Transport im Transit, zuzüglich jeweils 10 Prozent für Zinsen und Verfahrenskosten. Der Bund tritt dabei als Versicherer auf und verlangt eine Prämie, die nach versicherungsrechtlichen Grundsätzen berechnet wird. Diese Beiträge werden dem Nuklearschadenfonds gutgeschrieben.

Verzinsung R.

Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 18.3.1983 (SR 732.44).

Kernenergiehaftpflichtverordnung vom 5.12.1983 (SR 732.441).

FAMILIENAUSGLEICHSKASSE (FAK)

CHF	31.12.2017	31.12.2018	Differenz absolut
Total Aktiven	74 838 788	71 000 231	-3 838 557
Flüssige Mittel der Fonds	74 838 788	71 000 231	-3 838 557
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	74 838 788	71 000 231	-3 838 557
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	74 838 788	71 000 231	-3 838 557

Der Spezialfonds der Familienausgleichskasse (FAK) dient zur Finanzierung der Familienzulagen der Bundesverwaltung, der Eidg. Gerichte sowie der Bundesanstalten. Die Familienzulagen werden vom Arbeitgeber monatlich an den Arbeitnehmer geleistet. Die FAK deckt dabei die Leistungen des Arbeitgebers im Rahmen der Mindestbeiträge. Damit die FAK ihre Leistungen erbringen kann, entrichten ihr die Arbeitgeber einen monatlichen Beitrag. Zusätzlich wurde mit den Beiträgen der Arbeitgeber eine Schwankungsreserve aufgebaut, an welcher sich der Bund zu rund einem Drittel beteiligt. Weil der Arbeitgeber Bund keine direkte Verfügungsmacht über die Mittel hat (Art und Zeitpunkt der Mittelverwendung kann nicht beeinflusst werden), wird dieser Spezialfonds gemäss Art. 61 Abs. 2 FHV unter dem Fremdkapital bilanziert.

Verzinsung 7/10 R.

Bundesgesetz vom 24.3.2006 über die Familienzulagen (SR 836.2).

Verordnung vom 31.10.2007 über die Familienzulagen (SR 836.21).

UNTERSTÜTZUNGSFONDS FÜR DAS BUNDESPERSONAL

CHF	31.12.2017	31.12.2018	Differenz absolut
Total Aktiven	29 863 635	30 190 026	326 391
Flüssige Mittel der Fonds	29 045 728	29 494 334	448 606
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	817 907	695 692	-122 215
Total Passiven	29 863 635	30 190 026	326 391
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	29 863 635	30 190 026	326 391

Der Unterstützungsfonds unterstützt Personen in Notlagen mit finanziellen Leistungen, wenn sie keine gesetzlichen oder vertraglichen Leistungen in Anspruch nehmen können oder diese nicht ausreichen. Die Kapitalgewinne, Zinserträge und die übrigen Erlöse aus dem Vermögen werden dem Unterstützungsfonds jährlich zur Verfügung gestellt.

Verzinsung R.

Verordnung vom 18.12.2002 über den Unterstützungsfonds für das Bundespersonal (SR 172.222.023). Reglement vom 29.10.2008.

RÄTZER-INVALIDENFONDS

CHF	31.12.2017	31.12.2018	Differenz absolut
Total Aktiven	5 627 187	5 625 987	-1 200
Flüssige Mittel der Fonds	5 627 187	5 625 987	-1 200
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	5 627 187	5 625 987	-1 200
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	5 627 187	5 625 987	-1 200

Der Fonds aus der Verlassenschaft des 1907 verstorbenen Albert Rätzer gebildet. Der Fonds darf nur für Ergänzungsunterstützungen an Soldaten, die im Krieg gegen einen äusseren Feind verwundet wurden, Verwendung finden.

Verzinsung R.

BRB vom 10.1.1908.

BERSET MÜLLER STIFTUNG

CHF	31.12.2017	31.12.2018	Differenz absolut
Total Aktiven	5 493 777	5 408 517	-85 260
Flüssige Mittel der Fonds	1 626 321	1 687 431	61 110
Sachanlagen	3 866 047	3 719 386	-146 661
Übrige Aktiven	1 410	-	-1 410
Total Passiven	5 493 777	5 408 517	-85 260
Übrige Passiven	850	1 700	850
Eigenkapital	5 482 927	5 406 817	-76 110

Das Vermögen stammt aus einem Teil der Verlassenschaft der im Jahr 1898 verstorbenen Frau Witwe. Marie Berset geb. Müller von Cormérod (Freiburg). Gemäss Testament wurde auf der Besetzung der Testatorin in Melchenbühl Bern ein Asyl für alte Lehrer und Lehrerinnen, Erzieher und Erzieherinnen sowie Lehrers- und Erzieherswitwen gegründet. Gemäss neuer Zweckbestimmung wird eine Heimstätte für behinderte Menschen betrieben, die hauptsächlich aufgrund psychischer Erkrankungen oder Suchtschädigungen auf eine Betreuung Dritter angewiesen sind.

Verzinsung R.

BRB vom 10.1.1902, 12.3.1934, 17.12.1948 und 12.8.1987.

STOCKAR-VON ZIEGLERISCHE STIFTUNG

CHF	31.12.2017	31.12.2018	Differenz absolut
Total Aktiven	2 360 155	-	-2 360 155
Flüssige Mittel der Fonds	-	-	-
Sachanlagen	2 360 155	-	-2 360 155
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	2 360 155	-	-2 360 155
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	2 360 155	-	-2 360 155

Schenkung einer Villa-Besitzung in Schaffhausen der verstorbenen Frau Anna Stockar-von Ziegler für einen gemeinnützigen Zweck. Diese Liegenschaft wurde der Stiftung «Eingliederungsstätte Schaffhausen» zur dauernden und unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung gestellt. Der Fonds wurde im Berichtsjahr aufgelöst.

Keine Verzinsung.

BRB vom 27.3.1936, 24.3.1937, 9.10.1950 und 24.2.1965.

ACHILLE ISELLA-FONDS

CHF	31.12.2017	31.12.2018	Differenz absolut
Total Aktiven	1 905 007	1 905 007	-
Flüssige Mittel der Fonds	1 905 007	1 905 007	-
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	1 905 007	1 905 007	-
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	1 905 007	1 905 007	-

Der am 29.11.1941 in São Paulo (Brasilien) verstorbene Achille Isella, ehemaliger Generalkonsul, hat gemäss letztwilliger Verfügung vom 22.5.1939 die Eidgenossenschaft als Erbin eingesetzt. Die Erträge des Fonds dienen zur Ausrichtung von Stipendien an würdige, qualifizierte Studierende schweizerischer Nationalität beiderlei Geschlechts. Die Hälfte der Stipendien ist jeweils an Tessiner Bürger auszurichten.

Verzinsung R.

BRB vom 1.6.1945, 20.6.1947 und 24.11.1961; Verwaltungsreglement vom 24.11.1961/22.11.1977.

SAMUEL-SCHINDLER-FONDS

CHF	31.12.2017	31.12.2018	Differenz absolut
Total Aktiven	1 641 246	1 641 246	-
Flüssige Mittel der Fonds	1 641 246	1 641 246	-
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	1 641 246	1 641 246	-
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	1 641 246	1 641 246	-

Gebildet aus einer Schenkung der schweizerischen Familienstiftung «Samuel-Schindler-Fonds, Glarus» an die Schweizerische Eidgenossenschaft in Höhe von 3,67 Millionen. Die Schenkung wurde in erster Linie für die dem Bund entstandenen Baukosten für das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung (SIR) verwendet. Der Restbetrag ist für die Anschaffung von Büchern für die Institutsbibliothek oder zur Förderung der rechtsvergleichenden Forschung (Stipendien oder Druckkostenbeiträge) zu verwenden.

Verzinsung R.

Schenkungsvertrag vom 13.2.1978.

STIFTUNG PROF. DR. EUGEN HUBER

CHF	31.12.2017	31.12.2018	Differenz absolut
Total Aktiven	1 277 336	1 277 320	-16
Flüssige Mittel der Fonds	997 586	997 586	-
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	279 750	279 734	-16
Total Passiven	1 277 336	1 277 320	-16
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	1 277 336	1 277 320	-16

Errichtet im Jahre 1923. Die Erträge des Vermögens werden dem Staate Bern zur Verfügung gestellt und dienen der Finanzierung des Betriebs eines juristischen Seminars bei der Rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern.

Verzinsung R.

BRB vom 18./23.8.1923, 31.10.1924 und 27.6.1979.

Vereinbarung zwischen der Schweiz. Eidgenossenschaft und dem Staate Bern vom 24.7./7.8.1979.

ANTON CADONAU-FONDS

CHF	31.12.2017	31.12.2018	Differenz absolut
Total Aktiven	506 784	446 784	-60 000
Flüssige Mittel der Fonds	506 784	446 784	-60 000
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	506 784	446 784	-60 000
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	506 784	446 784	-60 000

Gebildet durch eine Zuweisung von 300 000. Die Zinsen werden zur Unterstützung der vom Bund anerkannten Schweizer Schulen im Ausland verwendet. Das Fondskapital selbst darf nur in ausserordentlichen Fällen und auf Grund eines besonderen Bundesratsbeschlusses angegriffen werden und auch dann nicht unter die ursprüngliche Summe sinken.

Verzinsung R.

Reglement vom 23.8.1947 für den Anton-Cadonau-Fonds (SR 418.3). BRB vom 24.1.1930, BB vom 26.3.1947.

BIBLIOTHEKSFONDS DESAI

CHF	31.12.2017	31.12.2018	Differenz absolut
Total Aktiven	215 216	215 216	-
Flüssige Mittel der Fonds	215 216	215 216	-
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	215 216	215 216	-
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	215 216	215 216	-

Vermächtnis der Witwe des im Jahre 1951 verstorbenen ersten indischen Gesandten in der Schweiz. Die Erträge dienen zur Anschaffung von ausserlesenen neuen Publikationen. Vom Fondsvermögen ist ein Betrag von 10 000 als unantastbares Stammgut bezeichnet.

Verzinsung R.

BRB vom 10.4.1956.

PROFESSOR STEIGER FONDS

CHF	31.12.2017	31.12.2018	Differenz absolut
Total Aktiven	106 397	199 305	92 908
Flüssige Mittel der Fonds	106 397	199 305	92 908
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	106 397	199 305	92 908
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	106 397	199 305	92 908

Der Professor-Steiger-Fonds wird aus den Autorenhonoraren gebildet, welche aus dem Verkauf von Professor Steigers Lehrschrift «Menschenorientierte Führung» an das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) resultieren. Dazu gehören sämtliche auch anderssprachige Exemplare, welche das VBS kauft. Der Fonds bezweckt die jährliche Ausrichtung von Preisen an Absolventinnen und Absolventen der Militärakademie an der ETH Zürich (MILAK) mit hervorragenden Leistungen sowie die damit anfallenden Kosten.

Verzinsung R.

Reglement vom 10.3.1992/1.1.2006.

HANS WALTER FONDS

CHF	31.12.2017	31.12.2018	Differenz absolut
Total Aktiven	25 617	25 617	-
Flüssige Mittel der Fonds	25 617	25 617	-
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	25 617	25 617	-
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	25 617	25 617	-

Legat von Hans Walter an den Schweizerischen Schriftstellerinnen- und Schriftsteller-Verband (SSV), von 100 000 mit dem Ziel, sein Werk zu fördern, zu verbreiten und zu veröffentlichen. Der SSV hat auf das Legat verzichtet und den grössten Teil dieses Betrages (92 000) an das Schweizerische Literaturarchiv (SLA) ausgerichtet.

Verzinsung R.

Vereinbarung NB/SSV vom 27.8.1996.

UNTERSTÜTZUNGSFONDS HUGO BACHMANN

CHF	31.12.2017	31.12.2018	Differenz absolut
Total Aktiven	5 719	5 719	-
Flüssige Mittel der Fonds	-	-	-
Sachanlagen	5 719	5 719	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	5 719	5 719	-
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	5 719	5 719	-

Gebildet durch eine Schenkung des im Jahr 1950 verstorbenen Auslandschweizers Hugo Bachmann zur Unterstützung notleidender Landsleute im Konsularbezirk Köln.

Verzinsung R.

BRB vom 25.5.1956 und 28.3.1977.

32 SPEZIALFONDS MIT SONDERRECHNUNG

321 BAHNINFRASTRUKTURFONDS (BIF)

ERFOLGSRECHNUNG

Mio. CHF	R	VA	R	Δ VA 2018	
	2017	2018	2018	absolut	%
Jahresergebnis	572	2	609	607	n.a.
Operatives Ergebnis	680	101	707	606	599,8
Ertrag	4 630	4 773	4 789	16	0,3
Zweckgebundene Einnahmen	2 270	2 342	2 339	-3	-0,1
Mehrwertsteuer	320	585	582	-3	-0,6
Schwerverkehrsabgabe	957	756	751	-5	-0,7
Mineralölsteuer	284	282	283	1	0,4
Kantonsbeitrag	500	500	500	0	0,0
Direkte Bundessteuer	209	220	224	4	1,7
Einlagen aus dem allg. Bundeshaushalt	2 360	2 431	2 450	19	0,8
Aufwand	3 950	4 673	4 082	-591	-12,6
Betrieb	662	639	630	-10	-1,5
Forschungsaufträge	1	3	0	-3	-85,8
Verwaltungsaufwand	3	4	3	-1	-35,2
Wertberichtigung Darlehen	1 028	1 530	1 119	-411	-26,9
Wertberichtigung Investitionsbeiträge	2 255	2 496	2 331	-165	-6,6
Finanzergebnis	-108	-99	-98	1	-0,8
Finanzertrag	1	-	1	1	-
Finanzaufwand	109	99	99	0	0,0
Bevorschussungszinsen	108	98	98	0	0,4
Übriger Finanzaufwand	1	1	1	0	4,9

INVESTITIONSRECHNUNG

Mio. CHF	R	VA	R	Δ VA 2018	
	2017	2018	2018	absolut	%
Saldo Investitionsrechnung	-3 283	-4 022	-3 445	577	-14,3
Investitionseinnahmen	136	5	197	192	n.a.
Rückzahlung Darlehen	136	5	197	192	n.a.
Investitionsausgaben	3 420	4 027	3 642	-385	-9,6
Substanzerhalt	2 303	2 619	2 484	-135	-5,2
Investitionsbeiträge	1 928	1 985	1 987	2	0,1
Bedingt rückzahlbare Darlehen	375	634	496	-138	-21,8
Ausbau	1 117	1 408	1 159	-249	-17,7
Investitionsbeiträge	329	511	344	-167	-32,7
Bedingt rückzahlbare Darlehen	786	896	814	-82	-9,1
Rückzahlbare Darlehen	3	1	1	0	-45,0

BILANZ

Mio. CHF	31.12.2017		31.12.2018		Δ 2017-18	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Aktiven	733	440	-293	-40,0		
Umlaufvermögen	694	410	-284	-40,9		
Forderungen Bund	694	405	-289	-41,6		
Rückzahlbare Darlehen	-	5	5	-		
Anlagevermögen	39	30	-9	-24,1		
Rückzahlbare Darlehen	39	30	-9	-24,1		
Bedingt rückzahlbare Darlehen	25 187	26 305	1 118	4,4		
Wertberichtigung Darlehen	-25 187	-26 305	-1 118	4,4		
Passiven	733	440	-293	-40,0		
Kurzfristiges Fremdkapital	338	249	-89	-26,4		
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	218	154	-64	-29,3		
Passive Rechnungsabgrenzung	115	90	-25	-21,9		
Rückzahlbare Darlehen Bund	5	5	0	0,0		
Bevorschussung Bund	-	-	-	-		
Langfristiges Fremdkapital	8 666	7 853	-813	-9,4		
Rückzahlbare Darlehen Bund	39	35	-4	-11,4		
Bevorschussung Bund	8 627	7 818	-809	-9,4		
Eigenkapital	-8 270	-7 662	609	-7,4		
Altrechtlicher Verlustvortrag	-8 770	-7 962	809	-9,2		
Gewinnreserve	500	300	-200	-40,0		

RECHTSGRUNDLAGE, STRUKTUR UND KOMPETENZEN

Artikel 87a Absatz 2 der Bundesverfassung (BV) hält fest, dass die Eisenbahninfrastruktur über einen Fonds finanziert wird, und er definiert die dem Fonds zugewiesenen Mittel. Weitere, temporäre Finanzierungsquellen sind in Artikel 196 Ziffer 3 Absatz 2 sowie Ziffer 14 Absatz 4 BV genannt. Die Funktionsweise und die Verfahren des BIF sind im Bundesgesetz über den Fonds zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (BIFG; SR 742.140) festgelegt.

Der BIF hat die Form eines rechtlich unselbständigen Fonds mit eigener Rechnung. Er besteht aus einer Erfolgsrechnung, einer Investitionsrechnung und einer Bilanz.

In der Erfolgsrechnung werden mindestens die Einlagen in Form von zweckgebundenen Einnahmen, die Einlagen aus dem allgemeinen Bundeshaushalt sowie die Aktivzinsen auf den Darlehen als Ertrag ausgewiesen. Der Aufwand setzt sich mindestens aus den Entnahmen für den Betrieb, den Passivzinsen auf den Verpflichtungen und aus den Abschreibungen von Aktiven zusammen.

Die Investitionsrechnung weist als Einnahmen die Rückzahlung von Darlehen aus und als Ausgaben die Gewährung von variabel verzinslichen, bedingt rückzahlbaren Darlehen und rückzahlbaren Darlehen sowie die Investitionsbeiträge (A-fonds-perdu-Beiträge für die nicht-aktivierungsfähigen Ausgaben, wie z.B. für den Tunnelausbruch) an die Erneuerung und Modernisierung («Substanzerhalt») und an den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur.

Die Bilanz umfasst alle Aktiven und Verpflichtungen des BIF.

Der Bundesrat legt die Höhe der vorgesehenen Finanzmittel fest, die dem BIF zugewiesen werden (Art. 3 Abs. 1 BIFG). Zudem bringt er der Bundesversammlung die Finanzplanung des Fonds zusammen mit dem Voranschlag (Art. 8 Abs. 2 BIFG) zur Kenntnis. Die Bundesversammlung legt gleichzeitig mit dem jährlichen Voranschlag in einem einfachen Bundesbeschluss die Mittel fest, welche dem BIF für den Betrieb und Substanzerhalt, den Ausbau und die Forschungsaufträge entnommen werden (Art. 4 Abs. 1 BIFG). Die Bundesversammlung genehmigt schliesslich die Rechnung des BIF (Art. 8 Abs. 1, BIFG).

FUNKTIONSWEISE DES FONDS UND GRUNDZÜGE DER BAHNINFRASTRUKTURFINANZIERUNG

Die Finanzierung von Betrieb und Unterhalt («Betrieb»), Erneuerung bzw. Modernisierung («Substanzerhalt») sowie des weiteren Ausbaus der Eisenbahninfrastruktur erfolgt ausschliesslich über den BIF. Der BIF hat auch die Schulden (kumulierte Bevorschussung) des FinöV-Fonds per Ende 2015 übernommen. Für die Verzinsung und vollständige Tilgung der FinöV-Schulden hat der BIF spätestens ab dem 1.1.2019 50 Prozent der zweckgebundenen Einlagen aus der LSVA sowie die Mineralölsteuermittel einzusetzen (Art. 11 BIFG). Über die Bevorschussung hinaus darf sich der Bund grundsätzlich nicht verschulden. Mit dem Stabilisierungsprogramm 2017–2019 wurde das BIFG zur Abfederung der Sparmassnahmen jedoch angepasst, damit sich der BIF bis Ende 2020 bis zu einem Betrag von 150 Millionen zusätzlich verschulden darf. Er bildet ab 2020 eine angemessene Reserve, um Schwankungen bei den Einlagen auffangen zu können (Art. 7, BIFG).

Zur Finanzierung seiner Aufgaben werden dem BIF folgende Mittel dauerhaft zugewiesen (Art. 87a Abs. 2 und 3 BV; Art. 57 Abs. 1, EBG):

- höchstens zwei Drittel des Reinertrags der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA);
- ein Mehrwertsteuer-Promille;
- zwei Prozent der Einnahmen aus der direkten Bundessteuer der natürlichen Personen;
- 2300 Millionen aus dem allgemeinen Bundeshaushalt, die der Entwicklung des realen Bruttoinlandprodukts und der Teuerung (Bahnbauteuerungsindex) angepasst werden und
- Kantonsbeiträge in der Höhe von 500 Millionen (ab 2019 indexiert).

Darüber hinaus werden dem BIF folgende Mittel befristet zugewiesen (Art. 196, Ziff. 3 Abs. 2 und Ziff. 14 Abs. 4 BV):

- ein zusätzliches Mehrwertsteuer-Promille (ab 2018 bis längstens 2030);
- neun Prozent des Reinertrages der zweckgebundenen Mineralölsteuer (bis zur vollständigen Rückzahlung der Bevorschussung), maximal jedoch 310 Millionen zum Preisstand 2014.

Die Entnahmen aus dem BIF haben nach Artikel 4 Absatz 2 BIFG vorrangig den Bedarf für Betrieb und Substanzerhalt der Eisenbahninfrastruktur sicherzustellen. Für diese Entnahmen bewilligt die Bundesversammlung alle vier Jahre einen Zahlungsrahmen. In darauf abgestimmten vierjährigen Leistungsvereinbarungen werden die zu erreichenden Ziele und die dafür vom Bund an die 38 Eisenbahnunternehmen zu gewährenden Mittel verbindlich festgelegt. Zum Ausgleich der – gemäss ihrer Mittelfristplanung – nicht gedeckten Kosten aus Betrieb und Unterhalt erhalten die Unternehmen jährlich Abgeltungen. Weil die erforderlichen Erneuerungsinvestitionen i.d.R. nicht vollumfänglich aus Abschreibungen und den verfügbaren Liquiditätsreserven finanziert werden können, werden über die Leistungsvereinbarungen auch zinslose, bedingt rückzahlbare Darlehen ausgerichtet (Art. 51b EBG, SR 742.107). Ab 2016 werden die bisher von Bund und Kantonen gemeinsam finanzierten Kosten für Betrieb und Substanzerhalt der Privatbahnen vollumfänglich aus dem BIF finanziert, im Gegenzug leisten die Kantone einen Pauschalbeitrag an den BIF.

Die Massnahmen zum Ausbau der Eisenbahninfrastruktur werden durch die Bundesversammlung beschlossen (Art. 48c EBG). Im Rahmen seiner finanziellen Steuerung bewilligt das Parlament die auf die jeweiligen Ausbauschritte abgestimmten notwendigen Verpflichtungskredite. Der Bundesrat legt der Bundesversammlung alle vier Jahre einen Bericht zum Stand des Ausbaus vor (Art. 48b EBG). Die Finanzierung der Ausbaumassnahmen erfolgt in Form von zinslosen, bedingt rückzahlbaren Darlehen für aktivierbare Investitionen und in Form von A-fonds-perdu-Beiträgen (Investitionsbeiträge) für nicht-aktivierbare Investitionen.

322 NATIONALSTRASSEN- UND AGGLOMERATIONSVERKEHRSFONDS (NAF)

ERFOLGSRECHNUNG

Mio. CHF	VA	R	Δ VA 2018	
	2018	2018	absolut	%
Jahresergebnis	-198	-210	-12	6,1
Ertrag	3 157	3 206	49	1,6
Zweckgebundene Einnahmen	2 694	2 686	-8	-0,3
Mineralölsteuerzuschlag	1 788	1 792	4	0,2
Mineralölsteuer	135	135	-	-
Automobilsteuer	425	398	-27	-6,4
Nationalstrassenabgabe	346	350	4	1,2
Ertrag CO ₂ -Sanktionen Personenwagen	-	11	11	-
Einnahmen Drittmittel und übrige Erträge	25	46	21	87,0
Temporäre Einlage aus der Bundesrechnung	438	474	36	8,3
Aufwand	3 355	3 416	61	1,8
Nationalstrassen	2 864	3 056	192	6,7
Betrieb	381	362	-19	-5,1
Nicht aktivierungsfähige Ausgaben	96	114	18	18,8
Reservierte Mittel für Nationalstrassenbau	2 387	2 580	193	8,1
Agglomerationsverkehr	291	150	-141	-48,5
Wertberichtigung Investitionsbeiträge	291	112	-179	-61,6
Wertberichtigung bedingt rückzahlbare Darlehen	-	38	38	-
Auflösung Reserve Infrastrukturfonds	200	210	10	5,0

INVESTITIONSRECHNUNG

Mio. CHF	VA	R	Δ VA 2018	
	2018	2018	absolut	%
Saldo Investitionsrechnung	-2 114	-1 895	219	-10,4
Investitionseinnahmen	-	-	-	-
Grundstückverkäufe	-	-	-	-
Diverses	-	-	-	-
Investitionsausgaben	2 114	1 895	-219	-10,4
Nationalstrassen	1 823	1 745	-78	-4,3
Ausbau und Unterhalt	1 381	1 404	23	1,7
Netzfertigstellung	276	184	-92	-33,3
Kapazitätserweiterung	-	-	-	-
Engpassbeseitigung	166	157	-9	-5,4
Agglomerationsverkehr	291	150	-141	-48,5
Investitionsbeiträge	291	112	-179	-61,5
Darlehen	-	38	38	-

BILANZ

Mio. CHF	01.01.2018	31.12.2018	Δ 01.01.- 31.12.	
			absolut	%
Aktiven	2 674	3 388	714	26,7
Umlaufvermögen	2 674	3 388	714	26,7
Forderungen Bund	2 667	3 371	704	26,4
Forderungen Dritte/Aktive Rechnungsabgrenzung	8	18	10	125,0
Anlagevermögen	-	-	-	-
Nationalstrassen im Bau	6 608	6 651	43	0,7
Wertberichtigung Nationalstrassen im Bau	-6 608	-6 651	-43	0,7
Bedingt rückzahlbare Darlehen	1 431	1 467	36	2,5
Wertberichtigung bedingt rückzahlbare Darlehen	-1 431	-1 467	-36	2,5
Passiven	2 674	3 388	714	26,7
Kurzfristiges Fremdkapital	376	452	76	20,2
Verbindlichkeiten Dritte	-	4	4	-
Passive Rechnungsabgrenzung	361	436	75	20,8
Garantierückbehalte	15	12	-3	-20,0
Langfristiges Fremdkapital	2 088	2 936	848	40,6
Reservierte Mittel für Nationalstrassenbau	2 059	2 894	835	40,6
Garantierückbehalte	29	42	13	44,8
Eigenkapital	210	-	-210	-100,0
Gewinnvortrag	210	210	-	-
Jahresergebnis	-	-210	-210	-

RECHTSGRUNDLAGEN

Mit einer Revision von Artikel 86, Absätze 1 und 2 der Bundesverfassung wurde die Grundlage für den NAF geschaffen (Inkraftsetzung per 1.1.2018). Im Bundesgesetz über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAFG; SR 725.13) werden die Einzelheiten geregelt. Ab 2020 werden zudem 400 km kantonaler Strassen neu in das Nationalstrassennetz aufgenommen.

Der NAF hat die Form eines rechtlich unselbständigen Fonds mit eigener Rechnung. Er verfügt über eine Erfolgsrechnung, eine Investitionsrechnung und eine Bilanz.

FUNKTIONSWEISE DES FONDS

Aus dem NAF werden alle Aufgaben des Bundes im Zusammenhang mit den Nationalstrassen und die Bundesbeiträge an die Infrastrukturen des Agglomerationsverkehrs finanziert.

Die Entnahmen aus dem NAF für die Nationalstrassen haben nach Artikel 5 Absatz 2 NAFG vorrangig den Bedarf für deren Betrieb und Unterhalt sicherzustellen. Für diese Entnahmen bewilligt die Bundesversammlung alle vier Jahre einen Zahlungsrahmen (erstmalig per 2019 geplant).

Die Massnahmen zum Ausbau der Nationalstrassen sowie die Investitionsbeiträge des Bundes an den Agglomerationsverkehr werden durch die Bundesversammlung beschlossen. Im Rahmen seiner finanziellen Steuerung bewilligt das Parlament für diese Aufgaben die notwendigen Verpflichtungskredite.

Der Bundesrat legt der Bundesversammlung alle vier Jahre einen Bericht zum Zustand und zur Umsetzung der Ausbauschritte des Nationalstrassennetzes sowie zum Stand der Umsetzung der Massnahmen im Agglomerationsverkehr vor (Art. 8 NAFG).

4 ÜBRIGE ZWECKGEBUNDENE MITTEL

41 ÜBRIGE ZWECKGEBUNDENE MITTEL IM EIGENKAPITAL

ÜBERSICHT

Mio. CHF	R 2017	R 2018	Differenz absolut
Übrige Zweckgebundene Mittel im Eigenkapital, Stand	53	48	-5
Digitalisierung Radio/Fernsehen (Veranstalter mit Abgabeanteil)	26	23	-3
Förderung neuer Verbreitungstechnologien	15	13	-2
Unterstützung Aus- und Weiterbildung (Veranstalter mit Abgabeanteil)	9	8	-1
Information der Öffentlichkeit über neue Technologien	2	0	-2
Untertitelung regionale Fernsehveranstalter	1	1	0
Archivierung	1	2	-1

DIGITALISIERUNG RADIO/FERNSEHEN (VERANSTALTER MIT ABGABEANTEIL)**UNTERSTÜTZUNG NEUER VERBREITUNGSTECHNOLOGIEN IM BEREICH RADIO**

Mio. CHF	R 2017	R 2018	Differenz absolut
Unterstützung neuer Verbreitungstechnologien im Bereich Radio, Stand 1.1.	20	18	-2
Einnahmen	0	0	0
Ausgaben	2	3	1
Jahresergebnis	-2	-3	-1
Unterstützung neuer Verbreitungstechnologien im Bereich Radio, Stand 31.12.	18	16	-3

UNTERSTÜTZUNG DIGITALER FERNSEHPRODUKTIONSVERFAHREN

Mio. CHF	R 2017	R 2018	Differenz absolut
Unterstützung digitaler Fernsehproduktionsverfahren, Stand 1.1.	10	8	-2
Einnahmen	0	0	0
Ausgaben	2	1	-1
Jahresergebnis	-2	-1	1
Unterstützung digitaler Fernsehproduktionsverfahren, Stand 31.12.	8	7	-1

TOTAL DIGITALISIERUNG RADIO/FERNSEHEN (VERANSTALTER MIT ABGABEANTEIL)

Mio. CHF	R 2017	R 2018	Differenz absolut
Total Radio und Fernsehen, Stand 1.1.	30	26	-4
Einnahmen	0	0	0
Ausgaben	4	4	0
Jahresergebnis	-4	-4	0
Total Radio und Fernsehen, Stand 31.12.	26	23	-4

Gemäss Artikel 109a Absatz 1 Buchstabe b des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG; SR 784.40) werden die Überschüsse aus den Abgabenanteilen für Veranstalter lokal-regionaler Programme, die bis zum 1.7.2016 anfielen, zu drei Vierteln für die Förderung neuer Verbreitungstechnologien sowie digitaler Fernsehproduktionsverfahren von Veranstaltern mit Abgabenanteil verwendet.

FÖRDERUNG NEUER VERBREITUNGSTECHNOLOGIEN (VERANSTALTER OHNE ABGABEANTEIL)

Mio. CHF	R 2017	R 2018	Differenz absolut
Förderung neuer Verbreitungstechnologien, Stand 1.1.	17	15	-2
Einnahmen	3	3	0
Ausgaben	5	5	0
Jahresergebnis	-2	-2	0
Förderung neuer Verbreitungstechnologien, Stand 31.12.	15	13	-2

Gemäss Artikel 58 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG; SR 784.40) kann der Bund einen Teil der Abgabe für Radio und Fernsehen für die Einführung neuer Technologien für die Verbreitung von Programmen einsetzen.

UNTERSTÜTZUNG AUS- UND WEITERBILDUNG (VERANSTALTER MIT ABGABEANTEIL)

Mio. CHF	R 2017	R 2018	Differenz absolut
Unterstützung der Aus- und Weiterbildung bei privaten Veranstaltern mit Abgabenanteil, Stand 1.1.	9	9	-1
Einnahmen	0	0	0
Ausgaben	1	1	0
Jahresergebnis	-1	-1	0
Unterstützung der Aus- und Weiterbildung bei privaten Veranstaltern mit Abgabenanteil, Stand 31.12.	9	8	-1

Gemäss Artikel 109a Absatz 1 Buchstabe a des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG; SR 784.40) werden die Überschüsse aus den Abgabenanteilen für Veranstalter lokal-regionaler Programme, die bis zum 1.7.2016 anfielen, zu einem Viertel für die Aus- und Weiterbildung ihrer Angestellten verwendet.

INFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT ÜBER NEUE TECHNOLOGIEN

Mio. CHF	R 2017	R 2018	Differenz absolut
Information der Öffentlichkeit über neue Technologien, Stand 1.1.	4	2	-2
Einnahmen	0	0	0
Ausgaben	2	2	0
Jahresergebnis	-2	-2	0
Information der Öffentlichkeit über neue Technologien, Stand 31.12.	2	0	-2

Gemäss Artikel 109a Absatz 2 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG; SR 784.40) können bis zu 10 Prozent der Überschüsse aus den Abgabenanteilen für Veranstalter lokal-regionaler Programme, die bis zum 1.7.2016 anfielen, für die allgemeine Information der Öffentlichkeit über neue Technologien verwendet werden.

UNTERTITELUNG REGIONALE FERNSEHVERANSTALTER (VERANSTALTER MIT ABGABENANTEIL)

Mio. CHF	R 2017	R 2018	Differenz absolut
Untertitelung regionale Fernsehveranstalter mit Abgabenanteil, Stand 1.1.	0	1	1
Einnahmen	2	2	0
Ausgaben	1	2	1
Jahresergebnis	1	0	-1
Untertitelung regionale Fernsehveranstalter mit Abgabenanteil, Stand 31.12.	1	1	0

Gemäss Artikel 7 Absatz 4 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG; SR 784.40) versehen regionale Fernsehveranstalter mit Konzession die Hauptinformationsendungen mit Untertiteln, wobei ihnen die Kosten vollumfänglich aus der Abgabe für Radio und Fernsehen erstattet werden.

ARCHIVIERUNG

Mio. CHF	R 2017	R 2018	Differenz absolut
Archivierung, Stand 1.1.	0	1	1
Einnahmen	1	1	0
Ausgaben	0	0	0
Jahresergebnis	1	1	0
Archivierung, Stand 31.12.	1	2	1

Gemäss Artikel 21 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG; SR 784.40) wird ein Teil der Abgabe für Radio und Fernsehen für den Erhalt bzw. die Archivierung von Programmen verwendet, soweit der Ertrag aus dem Entgelt für die Einsichtnahme in die aufgezeichneten Programme und für deren Weiterverwendung nicht ausreicht.

42 ÜBRIGE ZWECKGEBUNDENE MITTEL IM FREMDKAPITAL

ÜBERSICHT

Mio. CHF	R 2017	R 2018	Differenz absolut
Übrige Zweckgebundene Mittel im Fremdkapital, Stand	37	39	1
Abgabenanteil für regionale Radio- und Fernsehveranstalter	26	25	-1
Unterstützung der Stiftung Nutzungsforschung	5	7	2
Vorbereitung für die Erhebung der Unternehmensabgabe	5	5	0
Entschädigung der Kantone und Gemeinden für die Datenlieferungen aus den Einwohnerregistern	1	1	1

ABGABENANTEIL FÜR REGIONALE RADIO- UND FERNSEHVERANSTALTER

Mio. CHF	R 2017	R 2018	Differenz absolut
Abgabenanteil für regionale Radio- und Fernsehveranstalter, Stand 1.1.	23	26	3
Einnahmen	67	67	0
Ausgaben	64	68	4
Jahresergebnis	3	-1	-4
Abgabenanteil für regionale Radio- und Fernsehveranstalter, Stand 31.12.	26	25	-1

Gemäss Artikel 40 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG; SR 784.40) werden 4 bis 6 Prozent des Ertrages der Abgabe für Radio und Fernsehen als Abgabeanteil an konzessionsierte Veranstalter lokal-regionaler Programme ausgerichtet.

UNTERSTÜTZUNG DER STIFTUNG NUTZUNGSFORSCHUNG

Mio. CHF	R 2017	R 2018	Differenz absolut
Unterstützung der Stiftung für Nutzungsforschung, Stand 1.1.	6	5	-1
Einnahmen	2	2	0
Ausgaben	3	0	-3
Jahresergebnis	-1	2	3
Unterstützung der Stiftung für Nutzungsforschung, Stand 31.12.	5	7	2

Gemäss Artikel 81 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG; SR 784.40) erhält die Stiftung für Nutzungsforschung jährlich einen Beitrag aus dem Ertrag der Abgaben für Radio und Fernsehen an die Entwicklung und Beschaffung von Erhebungsmethoden und -systemen.

VORBEREITUNG FÜR DIE ERHEBUNG DER UNTERNEHMENSABGABE

Mio. CHF	R 2017	R 2018	Differenz absolut
Vorbereitung für die Erhebung der Unternehmensabgabe, Stand 1.1.	1	5	4
Einnahmen	4	4	0
Ausgaben	0	4	4
Jahresergebnis	4	0	-4
Vorbereitung für die Erhebung der Unternehmensabgabe, Stand 31.12.	5	5	0

Die ESTV ist gemäss Artikel 70a des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG; SR 784.40) für die Erhebung der Unternehmensabgabe zuständig. Der Erhebungsaufwand wird ihr aus Abgabeerträgen abgegolten.

ENTSCHÄDIGUNG DER KANTONE UND GEMEINDEN FÜR DIE DATENLIEFERUNGEN AUS DEN EINWOHNERREGISTERN

Mio. CHF	R 2017	R 2018	Differenz absolut
Entschädigung der Kantone und Gemeinden für die Datenlieferungen aus den Einwohnerregistern, Stand 1.1.	0	1	1
Einnahmen	1	0	-1
Ausgaben	0	0	0
Jahresergebnis	0	0	0
Entschädigung der Kantone und Gemeinden für die Datenlieferungen aus den Einwohnerregistern, Stand 31.12.	1	1	0

Die Kantone und Gemeinden stellen der Erhebungsstelle zum Bezug der Haushaltsabgabe für Radio und Fernsehen gemäss Artikel 69g des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG; SR 784.40) die Daten aus ihren Einwohnerregistern zur Verfügung, wobei ihnen an ihre Informatikinvestitionen ein Beitrag aus dem Abgabeertrag geleistet wird.

